

**REG**  
**Reinstedter Entsorgung GmbH**

**Errichtung einer Deponie der Klasse 0**  
**„Froser Berg“ Reinstedt**  
**Landkreis Harz**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

November 2020  
(Überarbeitung März 2022)

---

**Stadt und Land**  
**Planungsgesellschaft mbH**  
Ingenieure und Biologen



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

# Deponie der Klasse 0 „Froser Berg“ Reinstedt

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: REG Reinstedter Entsorgungs GmbH  
Froser Str. 7  
06463 Falkenstein OT Reinstedt

Auftragnehmer: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH  
Hauptstraße 36  
39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0  
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1  
E-Mail: [stadt.land@t-online.de](mailto:stadt.land@t-online.de)  
Internet: [www.stadt-und-land.com](http://www.stadt-und-land.com)

Projektleitung: B. Sc. Julia Reinhold

Bearbeitung: M. Eng. Frank Benndorf  
B. Sc. Julia Reinhold  
M. Sc. Caren Kulpa  
Dipl. Biol. Frank Fuchs  
B. Sc. Josephin Eiserbeck  
B. Sc. Markus Koch  
Dr. Thomas Kühn  
B. Sc. Lynn Pollee

Kartographie: M. Eng. Frank Benndorf  
Dipl. Ing. (FH) Ivonne Meinecke- Braune  
B. Sc. Sabrina Pfeiffer

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Beschreibung des Vorhabens	1
1.2.1	Angaben zum Standort	1
1.2.2	Allgemeine Angaben zur Bauausführung	2
1.2.3	Bedarf an Grund und Boden	2
1.2.4	Verkehrsaufkommen und Erschließung	2
1.2.5	Aufkommen von Abfällen	2
1.2.6	Betriebsdauer	3
1.2.7	Wesentliche Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse des Vorhabens	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	3
<b>2</b>	<b>Methodik</b>	<b>6</b>
2.1	Methodische Vorgehensweise	6
2.2	Untersuchungsraum	7
2.3	Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum	8
2.3.1	Datengrundlagen	8
2.3.2	Pflanzen	8
2.3.3	Faunistische Kartierungen	9
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung) mit Darlegung der Betroffenheit (Konfliktanalyse)</b>	<b>14</b>
3.1	Pflanzen	14
3.2	Avifauna	15
3.3	Amphibien	29
3.4	Reptilien	37
3.5	Fledermäuse	42
3.6	Heuschrecken	43
3.7	Feldhamster	44
3.8	Laufkäfer	45

3.9	Nachtkerzenschwärmer.....	45
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>46</b>
4.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	46
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	50
4.3	Weitere Ausgleichsmaßnahmen aus dem LBP.....	51
4.4	Zeitliche Realisierung der Maßnahmen .....	52
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung/Fazit .....</b>	<b>53</b>
<b>Literatur</b>	.....	<b>54</b>
<b>Anhang</b>	.....	<b>59</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	3
Tabelle 2: Durchgeführte Untersuchungen im Jahr 2017 und 2018 .....	8
Tabelle 3: relevante Pflanzenarten gem. Artenschutzliste Sachsen Anhalt (2018).....	14
Tabelle 4: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten .....	15
Tabelle 5: Im Untersuchungsraum 1 und 2 nachgewiesene Nahrungsgäste und Durchzügler .....	16
Tabelle 6: Im Untersuchungsraum 1 nachgewiesene Amphibien.....	29
Tabelle 7: Ergebnis der Amphibienverhörung.....	29
Tabelle 8: Nachgewiesene Fledermausarten (Detektorbegehung) .....	42
Tabelle 9: Im Untersuchungsraum 1 nachgewiesene Heuschreckenarten.....	43
Tabelle 10: Zeitliche Umsetzung und Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen .....	52

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchte Amphibiengewässer.....	10
---	----

## Formblätter

Formblatt 1: Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) .....	21
Formblatt 2: Grauammer ( <i>Miliaria calandra</i> ) .....	25
Formblatt 3: Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> ) .....	30

Formblatt 4: Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> ) .....	34
Formblatt 5: Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ).....	37

## **Anlagenverzeichnis**

### Kartenteil

A1 – Ergebnisse der Avifauna (1:10.000)

A2 – Ergebnisse der Reptilienkartierung (1:5.000)

A3 – Ergebnisse der Amphibienkartierung (1:5.000)

A4.1 – Maßnahmenkarte (1:3.000)

A4.2 – Maßnahmenkarte – vorläufiges Pflanzschema (1:600)

A5 – Maßnahmenkarte – Amphibienzaun in Bauabschnitten (1:3.500)

## Abkürzungsverzeichnis

AFB	artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BA	Bauabschnitt
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetzes
BP	Brutpaar
DK 0	Deponie der Klasse 0
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
FS	Fallenstandorte
GWK	Grundwasserkörper
hpnV	heutige potentielle natürliche Vegetation
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan
OWK	Oberflächenwasserkörper
REP	Regionaler Entwicklungsplan
Rev.	Reviere
UR	Untersuchungsraum
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht
üGOK	über Geländeoberkante
VerbGem	Verbandsgemeinde
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
VSchRL/VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die REG Reinstedter Entsorgungs GmbH plant, am Standort des Kieswerks Reinstedt eine Deponie der Klasse 0 (DK 0) für nicht gefährliche mineralische Abfälle zu errichten und zu betreiben.

Bevor mit der Errichtung und dem Betrieb der DK 0 begonnen wird, werden der Kiesabbau sowie die Verfüllung des Tagebaus vollständig abgeschlossen und die betroffene Fläche aus der bergrechtlichen Überwachung entlassen sein. Nach der Entlassung aus der bergrechtlichen Überwachung und vor dem Beginn des Deponiebaus wird die gesamte Fläche des späteren Deponiestandortes rekultiviert und Acker angelegt.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags fand am Standort der geplanten Deponie noch die bergrechtlich genehmigte Gewinnung von Kiessand und die Rückverfüllung des durch die Kiesgewinnung entstandenen Hohlraums statt. Die im Bereich der geplanten Deponiefläche durchgeführte Bestandserhebung spiegelt somit nicht den Artenbestand, der zu Baubeginn anzutreffen ist wider.

Um den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2010) gerecht zu werden, sollen im vorliegenden Gutachten die diesbezüglich relevanten Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, dargestellt und bewertet werden.

## 1.2 Beschreibung des Vorhabens

### 1.2.1 Angaben zum Standort

Auf der Fläche des Kiessandtagebaus Reinstedt soll nach vollständigem Abbau des Kiessands, der vollständigen Verfüllung des Tagebaus und der zwischenzeitlichen Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Deponie der Klasse 0 errichtet werden. Der durch die Errichtung der Deponie hervorgerufene Eingriff erfolgt auf der wiederhergestellten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die geplante Deponie, welche auf der vollständig rekultivierten Kiessandtagebaufläche Reinstedt errichtet werden soll, liegt in Sachsen-Anhalt im Landkreis Harz und gehört zum Ortsteil Reinstedt der Einheitsgemeinde Falkenstein/Harz (vgl. Anlage 1). Das Vorhabengebiet befindet sich am Froser Berg, ca. 6 km westlich von Aschersleben, nördlich der Ortslage Reinstedt und östlich der Ortslage Hoym, die Ortsteil der Stadt Seeland im südwestlichen Salzlandkreis ist. Sie liegt in der Gemarkung Reinstedt, Flur 3 auf den Flurstücken 315, 316, 317/1 und 318 sowie Flur 4 auf den Flurstücken 121 und 123.

### **1.2.2 Allgemeine Angaben zur Bauausführung**

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Ablagerungsbereiches sowie die Errichtung bzw. den Ausbau des Eingangsbereiches. Hier befinden sich die für einen Deponiebetrieb typischen Einrichtungen wie beispielsweise Sozialgebäude, Wägeinrichtung, befestigte Fahrwege, Sickerwassersammelbecken und Versickerungsbecken für Niederschlagswasser, die im Rahmen des Vorhabens erforderlich sind. Die dafür benötigten Flächen sind innerhalb des Betriebsgeländes vorhanden.

### **1.2.3 Bedarf an Grund und Boden**

Der erforderliche Flächenbedarf für die DK 0 beträgt im Endzustand bei einer maximalen Höhe von 169 m NN mit maximal 27 m ü GOK und einem maximalen Volumen von 1,52 Mio. m<sup>3</sup> ca. 10,7 ha Ablagerungsfläche. Insgesamt wird für das Vorhaben eine Fläche von ca. 14,6 ha in Anspruch genommen. Hierzu zählen die Ablagerungsfläche, Flächen für Versickerungs- und Sickerwasseranlagen, Flächen für die Umfahrungswege sowie sonstige betriebliche Einrichtungen (Waage, Bürocontainer etc.).

Die Errichtung der DK 0 ist in fünf Bauabschnitten von Osten nach Westen geplant.

### **1.2.4 Verkehrsaufkommen und Erschließung**

Die Zufahrt zur DK 0 Reinstedt erfolgt über die bereits vorhandenen Straßen K 1368 und L 85. Hier wird eigens eine Zufahrt mit direktem Anschluss an die K 1368 errichtet.

Bei einem Anfall von ca. 100.000 m<sup>3</sup> bzw. 150.000 t Abfällen pro Jahr und durchschnittlich 240 Arbeitstagen pro Jahr resultiert daraus ein Aufkommen an Abfällen zur Beseitigung von ca. 625 t/d bzw. von ca. 24 LKW/d bei 26 t Ladung/LKW. Zu Spitzenzeiten wird mit nicht mehr als 10 LKW/h bzw. 40 LKW/d gerechnet.

### **1.2.5 Aufkommen von Abfällen**

Unter Berücksichtigung des derzeitig abgeschätzten Aufkommens von Abfällen zur Einlagerung wird von ca. 100.000 m<sup>3</sup>/a bzw. ca. 150.000 t/a ausgegangen.

Alle bei Bau und Betrieb der Deponie anfallenden Abfälle werden gemäß den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß entsorgt. Die geplante DK 0 selbst dient zur Beseitigung von mineralischen Inertabfällen.

### 1.2.6 Betriebsdauer

Die Inbetriebnahme des ersten Deponieabschnitts wird kurzfristig nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Zielstellung ist ein Baubeginn im III. Quartal 2021 und die Inbetriebnahme im II. Quartal 2022 (s. a. C12). Die Deponie wird über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren (zzgl. 10 Jahre Nachsorge) bei 100.000 m<sup>3</sup> pro Jahr in fünf Bauabschnitten befahren und die einzelnen Bauabschnitte nach Abschluss der Ablagerung im jeweiligen Abschnitt fortschreitend abgedeckt und rekultiviert.

### 1.2.7 Wesentliche Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse des Vorhabens

Die Wirkungen des Vorhabens, die Zugriffsverbote auf, die im AFB zu behandelnden Arten auslösen können, werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden, die artbezogen unterschiedlich wirken. Diese werden in nachfolgender Tabelle 1 dargestellt.

**Tabelle 1:** Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor/Art der Beeinträchtigung	baubedingt	anlagen- und betriebsbedingte
Emissionen (Lärm, Staub und Abgase, Erschütterungen, Bewegungen) durch Baufahrzeuge und –maschinen sowie Anlieferungsfahrzeuge	x	x
Flächeninanspruchnahme und Flächenumwandlung	x	x
Flächenzerschneidung, Barrierewirkung	x	x

Die Wirkfaktoren Flächenzerschneidung und Barrierewirkungen sind zeitlich auf die Bau- und Betriebsphase beschränkt. Nach der Stilllegung und Rekultivierung der Deponie stellt das Bauvorhaben keine Zerschneidung oder Barrierewirkung mehr dar, sondern kann vielmehr als ein großes Trittsteinbiotop verstanden werden.

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

Die maßgeblichen Regelungen des speziellen Artenschutzes die sich aus den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie (FFH-RL)) sowie den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)) ergeben, werden im Wesentlichen durch die Paragraphen 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2010) in nationales Recht umgesetzt. Dabei benennt § 44 Abs. 1 BNatSchG die vorhabenrelevanten Zugriffsverbote, während die weiteren Verbote des § 44 Abs. 2 (Besitz-

und Vermarktungsverbote) nicht vorhabenrelevant sind und daher im Rahmen des vorliegenden Fachteils spezieller Artenschutz nicht betrachtet werden.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind folgende Arten besonders geschützt:

- alle Arten in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV)),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-RL,
- alle europäischen Vogelarten (=in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VSchRL),
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Zusätzlich streng geschützt sind:

- alle Arten im Anhang A der Verordnung EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH- RL
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Da es sich bei dem geplanten Deponievorhaben um einen nach § 15 BNatschG Eingriff in Natur und Landschaft handelt, wird die Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgenommen. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gelten nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft folgende Bestimmungen:

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (BNatSchG §44 (5) Satz 2).*

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie**.

## 2 Methodik

### 2.1 Methodische Vorgehensweise

Die Vorgehensweise zur Erstellung des Fachteils besonderer Artenschutz gliedert sich grob in drei Arbeitsschritte:

#### Relevanzprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, keiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Dementsprechend werden in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten herausgefiltert, die aufgrund der Art und Wirkungsweise der zur Errichtung vorgesehenen technischen Anlagen als nicht planungsrelevant identifiziert werden können. Diese werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht betrachtet.

#### Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden für die verbleibenden Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt. Die Prüfung erfolgt getrennt für die Arten gemäß Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten. Für jede Art werden Angaben

- zum Schutzstatus (Art nach Anhang IV FFH-RL oder europäische Vogelart),
- zur Gefährdungseinstufung (gemäß den aktuellen Roten Listen für Deutschland und Sachsen-Anhalt),
- zum Erhaltungszustand (sofern verfügbar für Europa, Deutschland und Sachsen-Anhalt),
- zu den Lebensraumsansprüchen und Verhaltensweisen (einschließlich Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben),
- zur Verbreitung und
- zum Vorkommen der Art im Untersuchungsraum gemacht.

Zur Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, kann es erforderlich sein, neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabens auch funktionserhaltende oder spezielle konfliktmindernde Maßnahmen mit einzubeziehen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden

sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": continuous ecological functionality-measures - Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Diese Maßnahmen sollen die Gefährdung lokaler Populationen vermeiden. Sofern erforderlich, werden im vorliegenden Fachteil vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Die Vermeidungsmaßnahmen sind mit dem Kürzel „V“, die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit dem Kürzel „A“ und Ersatzmaßnahmen mit dem Kürzel „E“ als artenschutzrechtlich veranlasste Maßnahmen kenntlich gemacht. Ergänzt werden diese Kürzel durch die Zusätze AFB (Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags), CEF („continued ecological functionality“), FCS („favorable conservation status“) und FFH (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

#### Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen (optional im Fall der Auslösung von Verbotstatbeständen)

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft.

## **2.2 Untersuchungsraum**

Der Untersuchungsraum 1 umfasst das Plangebiet plus einen Radius von ca. 50 m (siehe Karte A1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)). Es wird davon ausgegangen, dass in dem ausgewiesenen Raum alle Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Fauna/Flora und biologische Vielfalt erfasst werden. Für die Avifauna wird zusätzlich ein Umfeld von ca. 1 km, ausgehend vom Mittelpunkt der geplanten Deponie, auf das Vorkommen von Arten der Roten Liste BRD/LSA sowie nach BNatSchG streng geschützten Arten untersucht (UR 2). Die Detektorbegehungen zur bioakustischen Erfassung der Fledermäuse wurden an ausgewählten, zum Teil auch über diesen Untersuchungsraum hinausgehenden Transekten durchgeführt.

Es wird davon ausgegangen, dass in dem ausgewiesenen Raum alle Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die o.g. Schutzgüter erfasst werden.

## 2.3 Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum

### 2.3.1 Datengrundlagen

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird auf Grundlage eigener Kartierungen sowie der Auswertung externer Daten erarbeitet. Einen Überblick über die durchgeführten Kartierungen gibt Tabelle 2.

**Tabelle 2:** Durchgeführte Untersuchungen im Jahr 2017 und 2018

Art/Artengruppe	Begehungszeitraum	Anzahl Begehungen
Flora und Vegetation	Mai - Juli 2017	2
Feldhamster	April, Juli 2017	2
Avifauna	März - Juli 2017	8
Amphibien	März - September 2017, März bis Mai sowie September und Oktober 2018	6 Fangzäune und Fangkreuz
Reptilien	April – September 2017	4
Fledermäuse	Mai – Juli 2017	6 (Bioakustische Erfassung) 2 (Netzfänge) 2 (Quartierbaumerfassung)
Heuschrecken	Mai - September 2017	6
Feldhamster	April und Juli 2017	2
Laufkäfer	April - September 2017	5 (Handfänge) 12 (Bodenfallen)
Nachtkerzenschwärmer	April – September 2017	2

Zudem wurden folgende externe Daten für die Auswertung angefordert:

- Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (Wirbeltiere und Wirbellose)
- Daten zu Vorkommen von Brutvögeln nach Anhang I VSRL und Vögeln des Anhang I VSRL in FFH- und Vogelschutzgebieten
- Auszug aus der "Datenbank Farn- und Blütenpflanzen Sachsen-Anhalt" (einschließlich Pflanzenarten nach Anhängen der FFH-Richtlinie, Arten Rote Liste)
- Brutvorkommen Rotmilan (2012-13), Weißstorch (2015) und Seeadler (2015)

### 2.3.2 Pflanzen

Die Erfassung der Vegetation erfolgte parallel zur Biotoptypenkartierung, wobei der Deckungsgrad der Pflanzenarten nach der Methode von BRAUN-BLANQUET (1964) erhoben wurde. Im Anschluss an die Erfassung der Vegetation wurde diese unter Verwendung von SCHUBERT ET AL. (2001) den entsprechenden Pflanzengesellschaften zugeordnet.

### 2.3.3 Faunistische Kartierungen

Im Folgenden wird kurz auf die bei den durchgeführten Kartierungen angewandte Methodik eingegangen. Eine ausführlichere Beschreibung einschließlich der Begehungstermine findet sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

#### 2.3.3.1 Avifauna

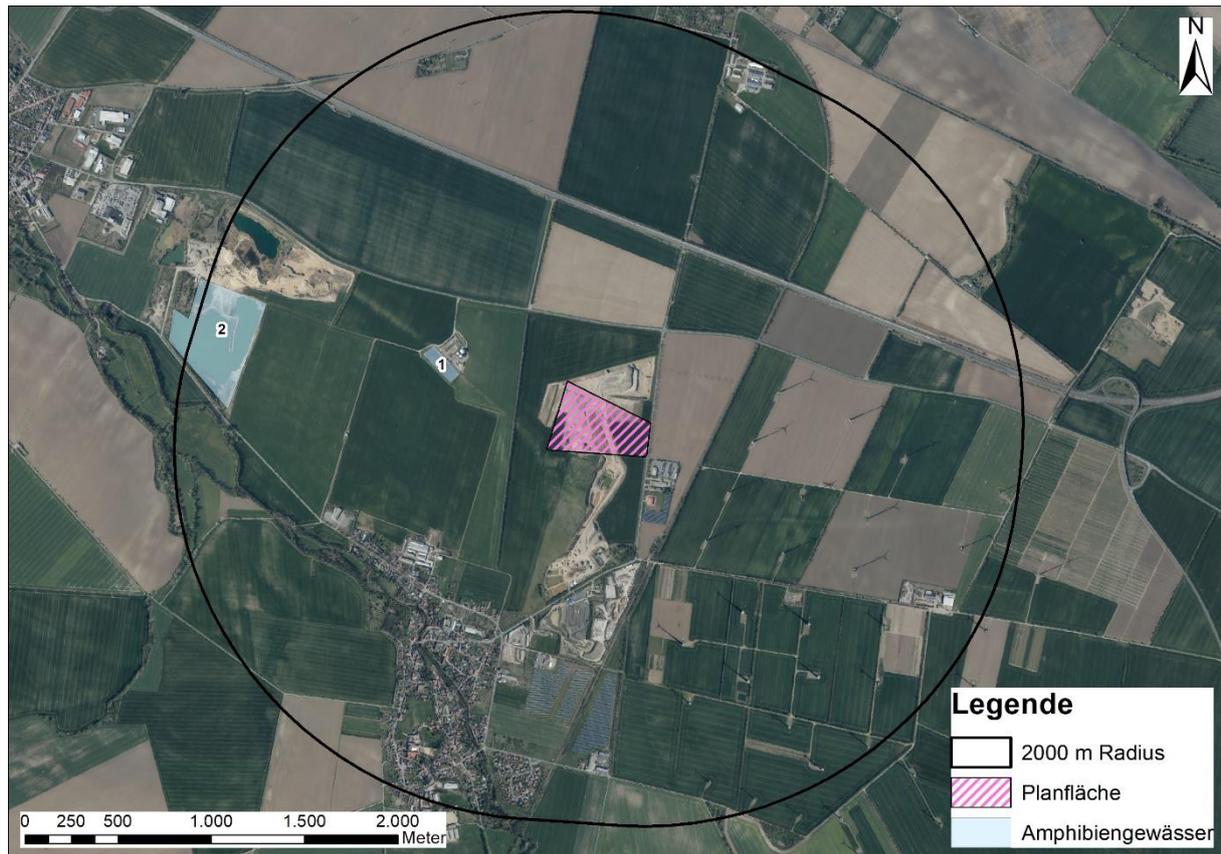
Die avifaunistischen Untersuchungen am geplanten Deponiestandort erfolgten durch acht Begehungen zwischen März und Juli 2017. Die Kartierungen umfassten das vorkommende Brut- und Gastvogelspektrum innerhalb der Untersuchungsräume 1 und 2, wobei besonders auf naturschutzfachlich wertgebende und störungssensible Arten eingegangen wurde. Die Bestimmung der Arten erfolgte sowohl visuell (Fernglas) als auch akustisch (Gesang und Rufe der Vögel) und folgte der Methodik der Revierkartierung (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Dabei wurde der Nachweis einer brütenden Art anhand von mindestens eines der folgenden Kriterien erbracht:

- direkter Brutnachweis (Nest mit brütendem Altvogel, Eiern oder Jungen)
- Revier anzeigendes Verhalten (Gesang des Männchens, Balzverhalten)
- bei Arten mit geringem Lautäußerungsverhalten, mehrmalige Registrierung am gleichen Ort (mind. drei Mal)

#### 2.3.3.2 Amphibien

2017 fanden sechs Begehungen im Zeitraum zwischen April und September statt. Im Jahr 2018 wurden die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt und ein Fangkreuz (50 m Schenkellänge) und vier Amphibienzäune mit einer Gesamtlänge von ca. 450 m im Randbereich des Kiestagebaus aufgestellt (s. Karte A3). Die Eimer wurden, abhängig von der Beschaffenheit des Untergrundes in einer Entfernung zwischen 10 und 20 m voneinander ebenerdig, auf der Westseite des Zaunes in den Boden eingebracht. In den Monaten September und Oktober wurden auf der Ostseite an den Fangzäunen A, D und E, um die mögliche Rückwanderung zu erfassen, zusätzliche Eimer in den Boden eingebaut.

Ergänzend wurden zwei potenzielle Laichgewässer im 1.500 m-Umkreis um die geplante Deponie auf das Vorkommen von Amphibien mittels Verhörens untersucht (s. Abbildung 1).



**Abbildung 1:** Untersuchte Amphibiengewässer

### 2.3.3.3 Reptilien

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards für die Erfassung von Reptilienarten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (BOSBACH & WEDDELING 2005). Die Begehungen fanden bei günstigen Witterungsverhältnissen an jeweils vier Terminen statt. Hierbei wurden jahres- und tageszeitliche Hauptaktivitätsphasen sowie artspezifisches Verhalten berücksichtigt. Zur Erfassung von Alttieren sowie subadulter Tiere fand eine Begehung zwischen Mai bis Juni statt. Für den Nachweis von Schlüpflingen erfolgten drei weitere Begehungen im August und September. Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte über Sichtnachweise durch langsames Abgehen der potenziell für Reptilien geeigneten Flächen im Untersuchungsraum an sonnigen, warmen Tagen sowohl am frühen Vormittag als auch am späten Nachmittag.

Zusätzlich zu der herkömmlichen Kartiermethode wurden die Beifänge der Amphienfangzäune ausgewertet.

#### **2.3.3.4 Fledermäuse**

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte durch sechs Detektorbegehungen von Mai bis Juli. Dazu wurde ein Batlogger der Firma Elekon sowie ein Fledermausdetektor der Firma Pettersson (D 240x) eingesetzt, die Fledermausrufe in Echtzeit erfassen und zusammen mit den GPS-Koordinaten des Aufnahmeortes sowie der aktuellen Temperatur abspeichert. Die Auswertung erfolgte unter Zuhilfenahme spezieller Software wie BatExplorer, BatSound oder bcAnalyse sowie geeigneter Literatur (SKIBA 2003, 2009).

Zusätzlich wurden in zwei Nächten im Juni und Juli Netzfänge mit Hilfe von Japannetzen durchgeführt.

Das Vorhabengebiet wurde zudem mit Hilfe einer Baumhöhlenkamera auf das Vorkommen von Fledermausquartieren untersucht.

#### **2.3.3.5 Heuschrecken**

Die Heuschrecken-Kartierungen dienten neben der Erfassung des Artenspektrums auch der Ermittlung der Aktivitätsdichten der einzelnen Arten über semiquantitative Untersuchungen. Da sich die Kartierung innerhalb des aktiven Abbaubereiches als schwierig erwies, wurden bei den Erfassungen die Randbereiche (meist aufgeschobene Wälle) auf Heuschreckenaktivität betrachtet. Zudem wurde ein, nicht vom aktiven Abbau betroffener Bereich im Osten des Untersuchungsraums 1 erfasst. Diese Flächen verfügen über eine, für das Gebiet repräsentative Biotopausstattung. Es handelt sich dabei um Ruderalfluren und Rohboden.

Die Erfassungsmethode beinhaltete vor allem die Verhörmethode. Daneben kamen auch die Sichtbeobachtung und der Kescherfang zum Einsatz. Die Einschätzung der Abundanz der einzelnen Arten erfolgte anhand von Häufigkeitsklassen.

#### **2.3.3.6 Feldhamster**

Da ein direkter Individuennachweis des Feldhamsters kaum möglich ist, erfolgte seine Erfassung indirekt über die Kartierung von Hamsterbauen. Der Nachweis eines Baues kann als Hinweis auf ein Vorkommen des Feldhamsters gewertet werden. Es muss jedoch beachtet werden, dass selbst im Falle des Nachweises eines Baues nicht immer eindeutige Aussagen darüber getroffen werden können, ob dieser auch tatsächlich besetzt ist. Deshalb wurde auch darauf geachtet, ob frischer Erdauswurf, neue Laufwege und/oder Fraßkreise um das Eingangsloch zu beobachten waren. Bei dieser Methode handelt es sich um eine

halbquantitative Erfassung, da der Hamster sowohl mehrere Baue anlegen und besetzen als auch, insbesondere bei Alttieren zu beobachten, einen Bau mit mehreren Eingängen anlegen kann. Die Baue werden dann als Hamsterbaue betrachtet, wenn sie mind. folgenden Kriterien entsprechen:

- Röhrendurchmesser: mind. 4 cm
- Röhrenverlauf: mind. 40 cm tief nach unten gehende Fallröhre, Schlupfröhre nach unten gleich breit bleibend
- Fraß- und/oder Kotspuren im Bereich des Baueingangs

Um eine möglichst gute Erfassung der Hamsterbaue zu gewährleisten, erfolgten die Begehungen vor und nach der Ernte am 10. April und am 06. August 2017. Zudem wurde während der Kartierung anderer Artengruppen auf das Vorkommen von Hamsterbauen im Untersuchungsraum geachtet. Bei den Begehungen kam die sog. Querfurter Methode (WEIDLING & STUBBE 1998) zum Einsatz. Dabei wurde die Fläche in Bearbeitungsrichtung auf Transekten in einem Abstand von 5 bis max. 10 m abgesucht. Die Transekte wurden so ausgewählt, dass mind. 25% der Fläche kontrolliert wurden.

#### **2.3.3.7 Laufkäfer**

Die Erfassung der epigäischen laufaktiven Carabidenfauna erfolgte über den Einsatz von Bodenfallen nach der Methode von BARBER (1931). Dabei wurden im Untersuchungsgebiet vier Fallenfelder mit jeweils fünf Bodenfallen ebenerdig und in einem Abstand von ca. 4-6 m eingegraben. Die Fallenfelder wurden so gewählt, dass ein repräsentativer Querschnitt der im Untersuchungsraum dominierenden Biotoptypen gewährleistet werden konnte. Die Leerung der Fallen erfolgte im ca. 14-tägigen Rhythmus in den Monaten April bis September. Neben dem reinen Artenspektrum der Laufkäfer wurde die Dominanzklasse (nach ENGELMANN 1987) der einzelnen Arten ermittelt, um eine genauere Differenzierung der Standorte zu ermöglichen.

#### **2.3.3.8 Nachtkerzenschwärmer**

Die Kartierungen hinsichtlich des potentiellen Vorkommens des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpinus*) im Untersuchungsraum erfolgten durch 2 Begehungen zwischen April und September 2017. Neben dem direkten Sichtnachweis beinhaltete die Untersuchung auch die Erfassung der potentiellen Futter- und Wirtpflanzen der Art (insbesondere

Weidenröschen-Arten und Nachtkerzen), was die Erfassung der Larvalstadien für den Bodenständigkeitsnachweis miteinschließt. Diese Vorgehensweise orientiert sich an der Standardmethode zum Raupennachweis von HERMANN & TRAUTNER (2011).

### 3 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung) mit Darlegung der Betroffenheit (Konfliktanalyse)

#### 3.1 Pflanzen

Im Untersuchungsraum 1 wurden diverse Pflanzenarten nachgewiesen (siehe LBP). Es wurden jedoch keine Arten nachgewiesen, die in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (2018) aufgeführt sind (siehe Tabelle 3). Auch bietet der Untersuchungsraum keine geeigneten Bedingungen für die dort aufgeführten Arten. Weder zum Zeitpunkt der Erfassung noch zum Zeitpunkt der Errichtung der geplanten Deponie. Pflanzenarten sind daher nicht weiter betrachtungsrelevant.

**Tabelle 3:** relevante Pflanzenarten gem. Artenschutzliste Sachsen Anhalt (2018)

Artname		FFH Anh II	FFH Anh IV	BArtSchV Anl1Sp3	EG-ArtSchVO Anh A	In ST ausgestorben/verschollen
deutsch	wissenschaftlich					
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	X	X			
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	X	X			
Schlitzblättriger Beifuß	<i>Artemisia laciniata</i>	X	X			X
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	X	X			X
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	X	X			
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	X	X		X	
Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	X	X			X
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides *</i>	X*	X			
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>		X			
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	X	X		X	
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	X	X			X
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	X	X			X

\* prioritäre Art nach FFH-RL

### 3.2 Avifauna

Im Untersuchungsraum 1 wurden insgesamt fünf Brutvogelarten festgestellt, von denen vier Arten in der Roten Liste Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts geführt werden (RL 1-3). Eine weitere Rote Liste- bzw. nach BNatSchG streng geschützte Art wurde innerhalb des Untersuchungsraums 2 nachgewiesen. Die nachfolgende Tabelle 4 gibt einen Überblick über die in den Untersuchungsräumen nachgewiesenen Arten. Die Revierstandorte der einzelnen Arten werden in Karte A1 dargestellt.

**Tabelle 4:** Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

Artnamen		Vorkommen im Untersuchungsraum (Anzahl Brutpaare)		RL		EU-VSchRL	Schutz nach BNatSchG
		UR 1	UR 2	D	LSA		
deutsch	wissenschaftlich						
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	5	-				§§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	1 1 BV	3	3		§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	5	3	3		§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1	3 1 BV	V	V		§
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	1	3	V		§§
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	5	-	V			§§

**Erläuterungen zur Tabelle:**

RL D = Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

V = Vorwarnliste  
 3 = gefährdet  
 2 = stark gefährdet  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 0 = ausgestorben oder verschollen

RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)

V = Vorwarnliste  
 3 = gefährdet  
 2 = stark gefährdet  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 0 = ausgestorben oder verschollen

BNatSchG = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art  
 §§ = streng geschützte Art

EU-VSchRL = Europäische Vogelschutzrichtlinie  
 X = Art des Anhangs 1

BV = Brutverdacht

Des Weiteren konnten in den Untersuchungsräumen 1 und 2 weitere neun Vogelarten als Nahrungsgäste und Durchzügler beobachtet werden (s. Tabelle 5).

**Tabelle 5:** Im Untersuchungsraum 1 und 2 nachgewiesene Nahrungsgäste und Durchzügler

Name		Anzahl	EU-VSchRL	Schutz nach BNatSchG
deutsch	wissenschaftlich			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	q		§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	q		§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1		§§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	2		§§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	q		§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	X	§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ca. 100		§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	1		§§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	2		§§

**Erläuterungen zur Tabelle:**

RL D = Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

V = Vorwarnliste  
 3 = gefährdet  
 2 = stark gefährdet  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 0 = ausgestorben oder verschollen

RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)

V = Vorwarnliste  
 3 = gefährdet  
 2 = stark gefährdet  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 0 = ausgestorben oder verschollen

BNatSchG = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art  
 §§ = streng geschützte Art

EU-VSchRL = Europäische Vogelschutzrichtlinie  
 X = Art des Anhangs 1

q = quantitativ

Vier dieser Arten werden auf der Roten Liste Deutschlands oder Sachsen-Anhalt geführt (RL-Status 1-3). Fünf der erfassten Arten sind zudem durch das BNatSchG streng geschützt.

Laut § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-VSchRL unter die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten. Jedoch können zunächst die Arten „herausgefiltert“ werden (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die geplante DK 0 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der verbleibende Artenpool wird unterteilt in allgemein häufige Arten, die gruppenweise einer vereinfachten Prüfung unterzogen werden und seltene und gefährdete Arten, für die eine artspezifische und einzelartenweise Prüfung erforderlich ist.

Zur ersten Gruppe werden nur allgemein verbreitete, sehr häufige und nicht gefährdete Arten gezählt, für die aufgrund ihrer Häufigkeit bzw. ihrer Populationsstruktur keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Population möglich sind. Zu den weiteren Kriterien allgemein häufiger Arten gehören (vgl. WARNKE & REICHENBACH 2012):

- Wenig spezialisierte Habitatanforderungen (euryök)
- Große Bestände (> 1 Mio. Brutpaare in Deutschland)
- Wenig störanfällig

Zu den seltenen und gefährdeten Arten werden diejenigen Vogelarten gezählt, die folgende Relevanzkriterien erfüllen (vgl. KREUZIGER & BERNSHAUSEN 2012):

- Erhaltungszustand der Art ist im Land Sachsen-Anhalt als ungünstig-unzureichend oder ungünstig-schlecht (RL-Kategorien (0), 1, 2, 3) eingestuft
- die Art ist im Land Sachsen-Anhalt auf der Vorwarnliste aufgeführt und unterliegt gleichzeitig einer bundesweiten Gefährdung (RL-Kategorie 1-3) - daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung für das Land Sachsen-Anhalt
- die Art ist nach § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt bzw. im Anhang I der EU-VSch-RL aufgeführt

Europäische Vogelarten, für die im Land Sachsen-Anhalt eine Gefährdung anzunehmen ist (Vorwarnliste), ohne dass eine bundesweite Gefährdung besteht (RL-Kategorie 1-3), werden in ökologischen Gruppen im Anschluss an die artspezifische und einzelartenweise Prüfung der o.g. seltenen und gefährdeten Arten verbal-argumentativ abgeprüft.

Für folgende im Untersuchungsraum nachgewiesene Arten können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden:

#### Bienenfresser

Ausgehend von den Kartierungen aus dem Jahr 2017 befinden sich im Untersuchungsraum 1 insgesamt fünf Brutreviere des Bienenfressers. Vier Brutplätze befinden sich an einer Abbruchkante im Südwesten, ein weiterer Brutplatz im Nordosten des Untersuchungsraums im aktiven Kiesabbaubereich. Da zum Zeitpunkt der Errichtung der Deponie das Gelände des derzeitigen Kieswerkes bereits planmäßig verfüllt worden ist, werden in Verbindung mit dem Deponievorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen. Des Weiteren ist bereits bekannt, dass der Kiesabbau unmittelbar in Richtung Westen erweitert bzw. fortgesetzt werden soll, wodurch neue Abbruchkanten und somit Fortpflanzungsstätten für den Bienenfresser in unmittelbarer Nähe geschaffen werden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

### Bluthänfling

Der Bluthänfling brütet mit einem Brutpaar und einem weiteren Paar mit Brutverdacht westlich der geplanten Deponie auf einer Baumreihe. Die Art weist im Allgemeinen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, wie sie durch das Vorhaben auftreten, so dass eine daraus resultierende Aufgabe des Brutplatzes nicht zu erwarten ist. Zudem ist eine Rodung in diesem Bereich nicht vorgesehen. Das Vorhabengebiet wird lediglich als (Teil-) Nahrungshabitat genutzt. Da in der näheren Umgebung noch genügend weitere Nahrungsflächen vorhanden sind, kann für diese Art keine Betroffenheit durch das Vorhaben festgestellt werden.

### Feldsperling

Der Feldsperling brütet mit einem Brutpaar im Untersuchungsraum 1 östlich der geplanten Deponie auf einem Baum an der Straße K1368. Drei weitere Brutpaare sowie ein Paar mit Brutverdacht konnten im Untersuchungsraum 2 nachgewiesen werden. Die Art weist im Allgemeinen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, wie sie durch das Vorhaben auftreten, so dass eine daraus resultierende Aufgabe des Brutplatzes nicht zu erwarten ist. Zudem ist eine Rodung in diesem Bereich nicht vorgesehen. Das Vorhabengebiet wird lediglich als (Teil-) Nahrungshabitat genutzt. Da in der näheren Umgebung noch genügend weitere Nahrungsflächen vorhanden sind, kann für diese Art keine Betroffenheit durch das Vorhaben festgestellt werden.

### Kiebitz

Der Kiebitz trat mit einer Einzelsichtung im Untersuchungsraum lediglich als Durchzügler auf. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplante Deponie Reinstedt konnten keine geeigneten Rast- oder Brutgebiete der Art nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

### Mäusebussard

Der Mäusebussard trat im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplante Deponie Reinstedt konnte kein Bruthorst der Art nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

### Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe trat im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplante Deponie Reinstedt konnten keine Brutplätze der Art nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

### Rotmilan

Innerhalb des Untersuchungsraums konnte der Rotmilan lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Es konnten keine Horststandorte der Art nachgewiesen werden. Die Datenabfrage beim LAU ergab drei Horststandorte innerhalb eines Radius von ca. 3.000 m. Der dem geplanten Vorhaben am nächsten gelegene Standort befindet sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 1.450 m. Westlich des Vorhabenbereiches befindet sich ein weiterer Horststandort des Rotmilans in einer Entfernung von ca. 2.300 m. Der dritte Horststandort befindet sich südlich in einer Entfernung von ca. 2.400 m (LAU 2017). Eine Betroffenheit der Art kann somit ausgeschlossen werden.

### Star

Der Star trat im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplante Deponie Reinstedt konnten keine Brutnachweise der Art nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

### Sperber

Der Sperber trat im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplante Deponie Reinstedt konnten keine Brutnachweise der Art nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

### Turmfalke

Der Turmfalke trat im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplante Deponie Reinstedt konnten keine Brutnachweise der Art nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

### Uferschwalbe

Ausgehend von den Kartierungen aus dem Jahr 2017 befinden sich im Untersuchungsraum 1 insgesamt fünf Brutreviere der Uferschwalbe. Die Brutplätze befinden sich an einer Abbruchkante im Südwesten des Untersuchungsraums im aktiven Kiesabbaubereich. Da zum Zeitpunkt der Errichtung der Deponie das Gelände des derzeitigen Kieswerkes bereits planmäßig verfüllt worden ist, werden in Verbindung mit dem Deponievorhaben keine

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen. Des Weiteren ist bereits bekannt, dass der Kiesabbau unmittelbar in Richtung Westen erweitert bzw. fortgesetzt werden soll, wodurch neue Abbruchkanten und somit Fortpflanzungsstätten für die Uferschwalbe in unmittelbarer Nähe geschaffen werden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Demnach wird für folgende Vogelarten eine artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Grauammer (*Emberiza calandra*)

**Formblatt 1: Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART					
<b>Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL				
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart				
3	Rote Liste Deutschland				
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt				
<b>Erhaltungszustand (sofern verfügbar)</b> (FV = günstig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht, xx = unbekannt)					
		FV	U1	U2	XX
Europa ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachsen-Anhalt ( <a href="http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=35701">http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=35701</a> )		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART					
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p>Die Feldlerche ist eine Art des Offenlandes, welche trockene bis wechselfeuchte Standorte besiedelt. Daneben können aber auch feuchte und sogar nasse Flächen besiedelt werden, wenn diese mit trockeneren Arealen durchsetzt sind (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die bevorzugten Habitate liegen auf jungen Ackerbrachen und Ackerflächen mit Gemüse-, Hafer-, Klee-, Leguminosen-, Hackfrucht- und Sommergetreideanbau (KÖNIG &amp; SANTORA 2011). Auch Grünlandgebiete und Heiden sowie Bergbaufolgelandschaften und größere Waldlichtungen werden gern besiedelt. Wichtiges Habitatkriterium für die Feldlerche ist eine niedrige und lückige Krautschicht, eine Gehölzarmut sowie eine gewisse Mindestgröße der besiedelten Flächen.</p> <p>Die Brutzeit der Feldlerche erstreckt sich über einen vergleichsweise langen Zeitraum von etwa Mitte März bis Mitte August. Die Feldlerche brütet i.d.R. im April/Mai und hat gelegentlich noch eine Zweitbrut im Juni/Juli. Das Nest wird am Boden angelegt, wobei das Nest nie direkt angefliegen wird, sondern in einem gewissen Abstand und der restliche Weg versteckt am Boden zurückgelegt wird (KÜHNERT &amp; BANGERT 2010).</p> <p>Die Feldlerche gilt als Indikatorart für Artenvielfalt und Landschaftsqualität des Agrarraumes (ACHTZIGER et al. 2003).</p>					

Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte
<p><u>Reviergröße:</u></p> <p>Die Reviergröße der Feldlerche ist struktur- und naturraumabhängig (TRAUTNER &amp; JOOSS 2008). Für Äcker in Schleswig-Holstein werden Reviergrößen von 1,0 bis 1,3 ha angegeben (JEROMIN 2002). In der Schweiz schwanken die Reviergrößen dagegen zwischen 1,4 bis 9,2 ha (MAUMARY et al. 2007). Die Siedlungsdichten liegen in brandenburgischen Ackerlandschaften zwischen 1 und 7 Rev./ha ABBO (2001).</p> <p><u>Fortpflanzungsstätte:</u></p> <p>„Weite Abgrenzung“ <input checked="" type="checkbox"/>      „Enge Abgrenzung“ <input type="checkbox"/></p> <p>Die Neststandorte der Art befinden sich am Boden bevorzugt in Bereichen mit einer 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Als Fortpflanzungsstätte wird das ganze Revier abgegrenzt.</p> <p><u>Ruhestätte:</u></p> <p>Die Ruhestätte ist Bestandteil der abgegrenzten Fortpflanzungsstätte. Die Ruhestätte einzelner, unverpaarter Tiere ist unspezifisch und daher nicht konkret abgrenzbar.</p>
Verbreitung
<p><u>Deutschland:</u></p> <p>der Brutbestand der Feldlerche liegt in Deutschland bei etwa 2,1 bis 3,2 Mio. BP (SÜDBECK et al. 2007)</p> <p><u>Sachsen-Anhalt:</u></p> <p>Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 150.000 bis 300.000 BP auf (DORNBUSCH et al. 2007)</p>
C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p><input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Bereich des geplanten Deponiekörpers wurde 2017 ein Brutpaar der Feldlerche nachgewiesen. Im Umfeld wurden fünf weitere Brutvorkommen erfasst.</p>

D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
<b>1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>		
<b>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ein festgestelltes Brutrevier befand sich im Bereich der geplanten Deponie, demnach kann es im Zuge der Baufeldräumung zur Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen kommen.		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Durch ein Bauzeitenmanagement (V <sub>AFB01</sub> ) wird verhindert, dass es während der Baufeldräumung zu einem Verlust von Gelegen kommt.	
<input type="checkbox"/> <b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>		
<b>Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
<b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Aussagen zum Brutplatz		
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art	
<input type="checkbox"/>	Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.	
<input type="checkbox"/>	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	

<p>Durch die anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem direkten Verlust einer Fortpflanzungsstätte der Feldlerche.</p> <p>Die Feldlerche gehört zu den Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes außerhalb der Brutzeit, stellt keinen Verstoß gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang nachgewiesen werden können. Diese sind insbesondere in Form der umliegenden Ackerflächen gegeben. Potentielle Fortpflanzungsstätten auf den jeweils noch nicht angelegten bzw. bereits abgeschlossenen Bauabschnitten können weiterhin genutzt werden. Mit der Umsetzung der Maßnahme K<sub>LBP</sub>01 (Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf der abgedeckten DK 0) werden auch für die Feldlerche neue Lebensräume geschaffen.</p> <p>Die umliegenden angrenzenden Offenlandbereiche weisen ebenfalls für Feldlerchen geeignete Habitatstrukturen auf, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidungsmaßnahmen</b></p> <p>Durch ein Bauzeitenmanagement (V<sub>AFB</sub>01) wird verhindert, dass es während der Baufeldräumung zu einem Verlust von Gelegen kommt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> <b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p>		
<p><b>Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p>
<p><b>3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b></p>		
<p><b>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?</b></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p>
<p>Für die innerhalb des Vorhabenbereiches liegenden Vorkommen der Feldlerche wird gem. Darstellung in Pkt. 2 von einer Betroffenheit durch anlage- und betriebsbedingte Brutplatzverluste ausgegangen. Zusätzliche erhebliche Störwirkungen sind daher nicht relevant.</p>		
<p><b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein</b></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Vermeidungsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p>		
<p><b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p>
<p><b>E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG</b></p>		
<p><input type="checkbox"/> <b>Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.</b></p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!</b></p>		

**Formblatt 2: Grauammer (*Miliaria calandra*)**

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART					
<b>Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL				
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart				
3	Rote Liste Deutschland				
V	Rote Liste Sachsen-Anhalt				
<b>Erhaltungszustand (sofern verfügbar)</b> (FV = günstig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht, xx = unbekannt)					
		FV	U1	U2	XX
Europa <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachsen-Anhalt <a href="http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=35701">http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=35701</a>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART					
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p>Die Grauammer ist eine Art der offenen Kulturlandschaft mit gehölzarmen (jedoch nicht -freien) Agrar- und Grünlandbiotopen. Daneben findet sie sich auch in Streu- und Riedwiesen, in Dünen- und Heidegebieten, auf Ruderalflächen und im Randbereich von ländlich geprägten Ortschaften (SÜDBECK et al. 2005). Die Art benötigt unbedingt Singwarten wie Gehölze oder größere Gebüsche. Eine ähnliche Funktion können auch Hochstaudenfluren oder Hoch-Leitungen sowie Wildpflanzen innerhalb von Kulturpflanzenbeständen (SACHER &amp; BAUSCHMANN 2011) übernehmen. Ferner benötigt die Art kurzrasige oder lückige Vegetation zur Jagd sowie höhere Vegetation zur Nestanlage. Ein weiteres wichtiges Habitatrequisit bilden Klein- und Kleinstgewässer als Trink- und Badestellen (SACHER &amp; BAUSCHMANN 2011). Beliebte Schlafplätze der Grauammer bilden Schilfflächen und ähnliche Strukturen in Gewässernähe (GLIEMANN 2004). Außerhalb der Brutzeit hält sich die Grauammer vor allem auf Stoppelfledern, ungemähtem Grünland, auf Salzwiesen und Spülfeldern auf (v. BLOTZHEIM 1997).</p> <p>Ähnlich wie der Neuntöter, wenn auch nicht ganz so ausgeprägt, ist auch die Grauammer ein Spätbrüter, der jedoch schon früh, etwa im März – April seine Brutreviere besetzt (v. BLOTZHEIM 1997). Die Grauammer ist ein Bodenbrüter, welcher sein Nest in dichter Bodenvegetation anlegt. Die Reviere der Art umfassen eine Fläche von 2,5 bis 7,5 ha (HEGELBACH 1984). Das Zentrum eines Reviers wird gewöhnlich von der Singwarte gebildet. Der Brutbeginn fällt bei der Grauammer auf den Zeitraum von (Mitte) Ende April bis Anfang Juni und kann bis Ende Juli andauern (BAUER et al. 2005).</p>					

<b>Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b>
<p><u>Reviergröße:</u></p> <p>Die Reviergrößen eines Brutpaares der Grauammer betragen zwischen 2,5 – 7,5 ha (HEGELBACH 1984) bzw. bei der Revierlänge an linearen Elementen durchschnittlich 286 m (BRAUN 1991).</p> <p><u>Fortpflanzungsstätte:</u></p> <p>„Weite Abgrenzung“ <input checked="" type="checkbox"/>      „Enge Abgrenzung“ <input type="checkbox"/></p> <p>Die Neststandorte der Art befinden sich in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in einer Mulde in busch- und baumfreier Umgebung. Essenzielle Teilhabitate der Fortpflanzungsstätte sind Nahrungsflächen und Singwarten, in deren Umkreis das Revier abgegrenzt wird (ein Brutrevier hat einen Radius von 150 Metern um die Singwarte (GRABAUM et al. 2005).</p> <p><u>Ruhestätte:</u></p> <p>Als Ruhestätte dienen der Grauammer Singwarten und Schlafplätze (z.B. in Wassernähe, Hochstauden, verkrautete Wiesen etc.) im Umkreis von 2-3 km (HEGELBACH 1997).</p>
<b>Verbreitung</b>
<p><u>Deutschland:</u></p> <p>- der Brutbestand der Grauammer liegt in Deutschland bei etwa 13.000 bis 32.000 BP (SÜDBECK et al. 2007)</p> <p><u>Sachsen-Anhalt:</u></p> <p>- Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 2.000 bis 4.000 BP auf (DORNBUSCH et al. 2007)</p> <p>- nicht (oder nur lokal) häufiger Brutvogel der gut strukturierten Grünländer und Äcker; vorzugsweise auf Lössböden; bildet lokal große Schlafgemeinschaften (ASL ST, RANA 2008)</p>
<b>C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN</b>
<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/>                    nachgewiesen</p> <p><input type="checkbox"/>                        potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Kartierungen wurde im Bereich der geplanten Deponie ein Brutpaar der Grauammer festgestellt. Ein weiteres Revier mit Brutverdacht befindet sich außerhalb der Vorhabenfläche, für diese ist keine Betroffenheit anzunehmen.</p>

D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
<b>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Das festgestellte Brutrevier befindet sich im Bereich der geplanten Deponie. Für dieses kann es im Zuge der Baufeldräumung zur Tötung von Individuen oder einer Zerstörung von Gelegen kommen.		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Durch ein Bauzeitenmanagement (V <sub>AFB01</sub> ) wird sichergestellt, dass es zu keinen Verlusten von Gelegen kommt.	
<input type="checkbox"/> <b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>		
<b>Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
<b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Aussagen zum Brutplatz		
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art	
<input type="checkbox"/>	Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.	
<input type="checkbox"/>	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	
Durch die anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem direkten Verlust von Bestandteilen von Fortpflanzungsstätten der Grauammer.		
Die Grauammer gehört zu den Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes außerhalb der Brutzeit, stellt kein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang nachgewiesen werden können. Potentielle Fortpflanzungsstätten auf den erst später zu errichtenden Bauabschnitten der Deponie können zunächst weiterhin genutzt werden. Nach Umsetzung der Maßnahmen K <sub>LBP02</sub> (Anlage einer Strauch-Hecke) und K <sub>LBP01</sub> (Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüsch) entstehen auch für diese Art neue Lebensräume.		
Die angrenzenden Offenlandbereiche um die Deponie weisen ebenfalls für Grauammern		

geeignete Habitatstrukturen auf, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>		
Durch ein Bauzeitenmanagement (V <sub>AFB01</sub> ) wird sichergestellt, dass es bei der Baufeldräumung nicht zu Verlusten von Gelegen kommt.		
<input type="checkbox"/> <b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>		
<b>Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<b>3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
<b>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?</b>	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
Für das im Vorhabenbereich liegende Vorkommen der Grauammer wird gem. Darstellung in Pkt. 2 von einer Betroffenheit durch anlage- und betriebsbedingten Brutplatzverlust ausgegangen. Zusätzliche erhebliche Störwirkungen sind daher nicht relevant. Eine Störung der außerhalb brütenden Grauammern ist nicht zu erwarten, daher können Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.		
<b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein</b>	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/> <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>		
<b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<b>E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG</b>		
<input type="checkbox"/>	<b>Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!</b>	

### 3.3 Amphibien

Bei der Amphibienerfassung konnten insgesamt 1.423 Amphibien verteilt auf vier Arten erfasst werden (s. Tabelle 6). 71 Individuen wurden zwischen September und Oktober, bei der Rückwanderung, auf der Ostseite des Zaunes dokumentiert.

**Tabelle 6:** Im Untersuchungsraum 1 nachgewiesene Amphibien

Artnamen deutsch	wissenschaftlich	Anzahl	Rote Liste		FFH-RL	Schutz nach BNatSchG
			D	LSA		
<b>Erdkröte</b>	<i>Bufo bufo</i>	<b>338</b>	-	V		§
<b>Knoblauchkröte</b>	<i>Pelobates fuscus</i>	<b>84</b>	3	-	IV	§
<b>Teichmolch</b>	<i>Lissotriton vulgaris</i>	<b>561</b>	-	-		§
<b>Grünfrosch-Komplex</b>		<b>33</b>				§
<b>Wechselkröte</b>	<i>Bufo viridis</i>	<b>407</b>	3	3	IV	§

**Erläuterungen zur Tabelle:**

RL D = Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009)

V = Vorwarnliste  
 3 = gefährdet  
 2 = stark gefährdet  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 0 = ausgestorben oder verschollen

RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (MEYER & BUSCHENDORF 2004)

V = Vorwarnliste  
 3 = gefährdet  
 2 = stark gefährdet  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 0 = ausgestorben oder verschollen

BNatSchG = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art  
 §§ = streng geschützte Art

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

IV = Art des Anhang 4

Mittels des Verhörens der Amphibien an zwei Gewässern konnten mit Seefrosch und Teichfrosch zwei weitere Arten erfasst werden (s. Abbildung 1 und Tabelle 7).

**Tabelle 7:** Ergebnis der Amphibienverhörung

Artnamen	Gewässer 1	Gewässer 2
<b>Erdkröte</b>		X
<b>Knoblauchkröte</b>	X	
<b>Seefrosch</b>		X
<b>Teichfrosch</b>		X
<b>Wechselkröte</b>		X

Auch wenn es sich bei dem Ausgangszustand zum Zeitpunkt des Deponievorhabens um einen Intensivacker handelt, kann bei dieser Anzahl an erfassten Individuen eingeschätzt

werden, dass das gesamte Untersuchungsgebiet einen bedeutenden Wanderkorridor für die nachgewiesenen Arten widerspiegelt. Vorstellbar ist auch, dass Tiere in den ruhigen Randbereichen der angrenzenden Kiessandlagerstätte überwintern.

Die zwei erfassten Amphibienarten Knoblauch- und Wechselkröte zählen zu den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten, die eine Betroffenheit durch das Vorhaben aufweisen. Aus diesem Grund ist die Durchführung einer artspezifischen Prüfung für beide Arten erforderlich.

**Formblatt 3: Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART					
<b>Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anhang IV der FFH-RL				
<input type="checkbox"/>	Art nach Anhang II der FFH-RL				
3	Rote Liste Deutschland				
-	Rote Liste Sachsen-Anhalt				
<b>Erhaltungszustand (sofern verfügbar)</b> (FV = günstig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht, xx = unbekannt)					
		FV	U1	U2	XX
Europa <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachsen-Anhalt <a href="http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=35701">http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=35701</a>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART					
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p>Ursprünglicher Lebensraum der Knoblauchkröte waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. Als Vertreter offener, steppenartiger Lebensräume bevorzugt die Knoblauchkröte offene Landschaften mit sandigen Böden, während dauerhaft staunasse Böden gemieden werden (NÖLLERT &amp; NÖLLERT 1992). In unseren Breiten besiedelt die Art hauptsächlich agrarisch genutzte Landschaften, seltener Laub- und Mischwälder sowie lichte Kiefernwälder (MEYER &amp; SY 2004). Mit Beginn der Laichzeit von Anfang / Mitte April bis Mitte Mai, sucht die Knoblauchkröte dauerhaft wasserführende, halbschattige bis besonnte Stillgewässer mit größeren Tiefenbereichen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation auf. In Sachsen-Anhalt gehören meist eutrophe Weiher, Teiche, Altwässer, Sölle aber auch Abgrabungsgewässer zu den</p>					

wichtigsten Fortpflanzungshabitaten (MEYER & SY 2004). Während Weibchen in der Regel nur einige Tage im Fortpflanzungsgewässer verweilen (etwa zwischen 1-14 Tagen), sind Männchen regelmäßig länger dort anzutreffen (5 bis 50 Tage) (NÖLLERT & GÜNTHER 1996). Die Larvalentwicklung dauert unter günstigen Umständen ca. 70 bis 150 Tage und ist gewöhnlich zwischen Juli und September abgeschlossen. Die Abwanderung der Jungtiere in die Sommerlebensräume, setzt ab Mitte Juni und besonders oft bei Regen ein (NÖLLERT & GÜNTHER 1996). Geeignete Sommerlebensräume weisen leichte Sandböden bis mittelschwere lehmige Sande ohne Staunässe auf. Die Tagesquartiere liegen dabei in der Regel 10 bis 60 cm tief im Boden (NÖLLERT 1990). Zwischen Oktober und November suchen Alt- und Jungtiere ihre Winterquartiere auf, dabei werden Wanderstrecken von 500 – 800 m zurückgelegt (BRUNKEN 2004). Zu den Winterlebensräumen gehören u.a. locker mit Kiefer bewaldete Flugsandareale, magere Grasfluren (FISCHER 2008), sandige Ackergebiete (Spargel- und Kartoffelfelder) aber auch Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben. Während der Überwinterung graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein.

### Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

#### Lebensraumgröße:

Die mittlere max. Wanderdistanz der Knoblauchkröte beträgt 500 – 800 m.

#### Fortpflanzungsstätte:

„Weite Abgrenzung“  „Enge Abgrenzung“

Paarung, Eiablage und Larvalentwicklung der Knoblauchkröte finden vollständig im Laichgewässer statt, welche daher inklusive der unmittelbaren Uferzone als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen ist. Als essenzielle Teilhabitate werden Tagesverstecke im Umkreis von 500 – 800 m um das Laichgewässer eingestuft (z.B. grabbare, nicht staunasse, vegetationsarme Offenbiotope, Kies- oder Steinhaufen, Nagergänge). Weitere Teilhabitate sind Wanderwege zwischen terrestrischen und aquatischen Teilhabitaten, Nahrungshabitate und Dismigrationshabitate.

#### Ruhestätte:

Als Ruhestätte dienen die Landlebensräume, die sich im näheren Umfeld der Laichgewässer (< 1.000 m) befinden.

### Verbreitung

#### Deutschland:

- mit Ausnahme von Südbayern und Teilen Westdeutschlands in ganz Deutschland verbreitet
- Verbreitungsschwerpunkt im Norden und Osten Deutschlands (NÖLLERT & GÜNTHER 1996)

#### Sachsen-Anhalt:

- Vorkommen konzentrieren sich auf große Flusstäler, Teile der Altmark, weite Regionen des Halleschen und Köthener Ackerlandes sowie Bergbaufolgelandschaften (MEYER & SY 2004)

<b>C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN</b>		
<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	
<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Die Knoblauchkröte konnte im Untersuchungsraum mit 84 Exemplaren nachgewiesen werden. Besonders viele Individuen konnten am Fangkreuz gezählt werden. Dieses befand sich südlich der geplanten Deponie an zwei Entschlammungsbecken.		
<b>D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG</b>		
<b>1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>		
<b>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
Der Vorhabenbereich stellt einen möglichen Wanderkorridor für die Knoblauchkröte dar. Vor diesem Hintergrund können Schädigungen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden.		
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	
Zur Vermeidung unabsichtlicher Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsstadien werden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:		
V <sub>AFB02</sub> Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen		
V <sub>AFB03</sub> Amphibiendurchlass		
V <sub>AFB04</sub> Abfangen und Umsetzen von Amphibien (welche sich potentiell im Baufeld befinden können)		
<input type="checkbox"/>	<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<b>Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<b>2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
<b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	
<input type="checkbox"/>	<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<b>Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
<b>Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der</b>	<input type="checkbox"/>	Ja

<b>Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<b>3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
<b>Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
Die im Wirkraum des Vorhabens zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen durch Lärm, optische Licht- und Störreize sowie Erschütterungen sind für Amphibien nicht relevant. Dagegen kann es im Zuge der Deponieerrichtung zu temporären Zerschneidungseffekten für Amphibien während der Wanderungszeiten kommen.		
<b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>		
Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Wanderwege im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang werden folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:		
V <sub>AFB02</sub> Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen		
V <sub>AFB03</sub> Amphibiendurchlass		
V <sub>AFB04</sub> Abfangen und Umsetzen von Amphibien (welche sich potentiell im Baufeld befinden können)		
<input type="checkbox"/> <b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>		
<b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<b>E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG</b>		
<input type="checkbox"/>	<b>Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!</b>	

**Formblatt 4: Wechselkröte (*Bufo viridis*)**

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART					
<b>Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anhang IV der FFH-RL				
<input type="checkbox"/>	Art nach Anhang II der FFH-RL				
3	Rote Liste Deutschland				
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt				
<b>Erhaltungszustand (sofern verfügbar)</b> (FV = günstig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht, xx = unbekannt)					
		FV	U1	U2	XX
Europa ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachsen-Anhalt ( <a href="http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=35701">http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=35701</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART					
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p>Die Wechselkröte ist eine große einheimische Krötenart, die in sandigen Flussauen und steppenartigen Bördelandschaften zu finden ist. Sie gilt als Pionierart und Kulturfolger und ist häufig in Restwassertümpeln im Umfeld größerer Flüsse, flachen Steinbruchgewässern, Fahrspurrinnen sowie Flachwasserzonen von mittelgroßen Gewässern zu finden. Ihre Landlebensräume sind sonnige Habitate wie Sand- und Kiesgruben, vegetationsarme Brach- und Ruderalflächen, Bahndämme und Äcker.</p> <p>Die Wechselkröte beginnt ihre Winterruhe witterungsabhängig von Oktober bis Ende März. Die Fortpflanzungszeit beginnt im April und endet im Juli (GROSSE &amp; SEYRING 2015).</p>					
<b>Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b>					
<p><u>Lebensraumgröße:</u> Die mittlere max. Wanderdistanz der Wechselkröte beträgt 1 – 2 km.</p> <p><u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ <input checked="" type="checkbox"/>      „Enge Abgrenzung“ <input type="checkbox"/></p> <p>Paarung, Eiablage und Larvalentwicklung der Wechselkröte finden vollständig im Laichgewässer statt, welche daher inklusive der unmittelbaren Uferzone als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen ist. Als essenzielle Teilhabitate werden Tagesverstecke im Umkreis von 200 – 1.000 m um das Laichgewässer eingestuft (z.B. grabbare, nicht staunasse, vegetationsarme Offenbiotop, Kies- oder Steinhäufen, Nagergänge). Weitere Teilhabitate sind Wanderwege zwischen terrestrischen und aquatischen Teilhabitaten, Nahrungshabitate und Dismigrationshabitate.</p> <p><u>Ruhestätte:</u> Als Ruhestätte dienen die Landlebensräume, die sich im näheren Umfeld der Laichgewässer (&lt; 1.000 m) befinden.</p>					

<b>Verbreitung</b>		
<u>Deutschland:</u> Zwei Großverbreitungsgebiete im Osten/Nordosten und Süden/Südwesten Deutschlands (GROSSE & SEYRING 2015).		
<u>Sachsen-Anhalt:</u> Vorkommen konzentrieren sich auf südöstliche Altmark im Norden sowie in Mitte und Süden, z.B. Hallesches und Köthener Ackerland, Elbtalniederung zwischen Wittenberg und Prettin (GROSSE & SEYRING 2015).		
<b>C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN</b>		
<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	
<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Die Wechselkröte konnte im Untersuchungsraum mit 407 Exemplaren nachgewiesen werden. An allen Amphibienfangzaunabschnitten war die Art mit bis zu 40 Individuen vertreten. Schwerpunkt der Nachweise lag im Süden der geplanten Deponie an dem Zaunabschnitt E und am Fangkreuz C.		
<b>D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG</b>		
<b>1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>		
<b>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
Der Vorhabenbereich stellt einen möglichen Wanderkorridor für die Wechselkröte dar. Vor diesem Hintergrund können Schädigungen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden.		
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	
Zur Vermeidung unabsichtlicher Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsstadien werden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:		
V <sub>AFB02</sub> Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen		
V <sub>AFB03</sub> Amphibiendurchlass		
V <sub>AFB04</sub> Abfangen und Umsetzen von Amphibien (welche sich potentiell im Baufeld befinden können)		
<input type="checkbox"/>	<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<b>Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
Die im Wirkraum des Vorhabens zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen durch Lärm, optische Licht- und Störreize sowie Erschütterungen sind für Amphibien nicht relevant. Dagegen kann es im Zuge der Abraumbeseitigung zu temporären Vergrämungseffekten für Amphibien während der Wanderungszeiten kommen.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Wanderwege im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang werden folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt: V <sub>AFB02</sub> Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen V <sub>AFB03</sub> Amphibiendurchlass V <sub>AFB04</sub> Abfangen und Umsetzen von Amphibien (welche sich potentiell im Baufeld befinden können)		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
<input type="checkbox"/> Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!		

### 3.4 Reptilien

Als einzige Reptilienart im Untersuchungsraum konnte die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) mit adulten und juvenilen Individuen nachgewiesen werden. Insgesamt konnten vier Sichtbeobachtungen von Zauneidechsen erbracht werden. Die Auswertung der Beifänge der Amphibienfangzäune ergab eine Individuenzahl von 43 Zauneidechsen. Somit konnten insgesamt 47 Individuen der Zauneidechse erfasst werden. Davon waren 20 erfasste Individuen Schlüpflinge.

Die kartografische Darstellung der Fundpunkte der erfassten Zauneidechsen sind der Karte A2 im Anhang zu entnehmen.

Bei der Anzahl der nachgewiesenen Zauneidechsen kann von einer großen Population in der Kiessandlagerstätte ausgegangen werden. Fast die Hälfte der nachgewiesenen Zauneidechsen waren Schlüpflinge. Diese hohe Anzahl an Schlüpflingen deutet auf eine sehr gute Reproduktion der Art hin. Die Ergebnisse zeigen, dass es sich um eine bodenständige Population handelt. Die Zauneidechsen sind vor allem an exponierten und ruhigeren Randbereichen der Kiessandlagerstätte vorzufinden. Diese Bereiche repräsentieren sandige, exponierte Hangbereiche und sind durch ein Mosaik aus lückiger Ruderalflur und hohem Offenbodenanteil gekennzeichnet.

Auf Grund dessen, dass die Ausgangsfläche der geplanten Deponie einen Intensivacker darstellt, wird die Zauneidechse keinen geeigneten Lebensraum vorfinden. Die Art wird dann nur noch in den Randbereichen der angrenzenden Kiessandlagerstätte anzutreffen sein.

Um mögliche Zugriffsverbote gemäß nach §44 BNatSchG durch das Vorhaben hinsichtlich dieser streng geschützten Art ausschließen zu können, wird nachfolgend eine artspezifische Prüfung durchgeführt.

#### Formblatt 5: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anhang IV der FFH-RL
<input type="checkbox"/>	Art nach Anhang II der FFH-RL
V	Rote Liste Deutschland
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt

<b>Erhaltungszustand</b> (sofern verfügbar) (FV = günstig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht, xx = unbekannt)				
	FV	U1	U2	XX
Europa ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachsen-Anhalt ( <a href="http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=35701">http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=35701</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART</b>				
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner. Die besiedelten Biotope müssen reich strukturiert sein, sonnenexponierte, offene bis halboffene Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölze, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Essentielle Habitatelemente sind Eiablageplätze (z.B. sandige Böden), Sonnplätze (z.B. hölzerne Substrate, Steine, Rohböden, Altgrasbestände), Winterquartiere (z.B. frostfreie Hohlraumssysteme), Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (z.B. Totholz, Hohlräume etc.). Wichtig für die Habitateignung ist eine enge räumliche Verzahnung von exponierten Sonnplätzen (Fels, Steine, Totholz etc.) und schattigen Stellen zur Thermoregulation. Ebenfalls wichtig ist die Häufigkeit von Kleinstrukturen (z.B. Steinhäufen, Erdanrisse, Altgras etc.) und die Dichte von Grenzlinien (SCHNÜRER et al. 2010).</p> <p>Die Paarungszeit beginnt ab April / Mai mit anschließender Eiablage im Mai (kann bis Juni-August andauern) an vegetationsfreien, sonnenexponierten Stellen im Boden.</p> <p>Das Aufsuchen der Winterquartiere erfolgt von August bis September. Jungtiere sind noch bis Oktober aktiv.</p>				

## Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

### Lebensraumgröße:

Die Lebensraumgröße einer Population ist von der Habitatqualität abhängig. Die Mindestgröße von Zauneidechsenlebensräumen nach GLANDT (1979) beträgt 1 ha, nach YABLOKOV et al. (1980) und MÄRTENS (1999) 0,1 ha. Für suboptimale Habitate liegt die Mindestgröße bei 3 – 4 ha (GLANDT 1979). Einzelne Tiere haben je nach Jahreszeit unterschiedlich große Aktionsräume. Der Flächenbedarf liegt im Sommer bei etwa 100 m<sup>2</sup> (MÄRTENS 1999). Die Aktivitätsbereiche von Individuen einer lokalen Zauneidechsenpopulation liegen in einem Umkreis von 30 – 100 m (KLEWEN 1988, BLANKE 2004, NÖLLERT 1989, GRAMENTZ 1996, RAHMEL & MEYER 1988), die maximalen Wanderdistanzen bei bis zu 4 km. Als lokale Population werden alle Zauneidechsen in einem nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiet, die sich innerhalb des Aktionsradius von 30 – 100 m bewegen abgegrenzt.

### Fortpflanzungsstätte:

„Weite Abgrenzung“  „Enge Abgrenzung“

Da Paarung und Eiablage an verschiedenen Stellen des Lebensraums stattfinden, gilt das gesamte besiedelte Habitat als Fortpflanzungsstätte (STA, 2009). Dazu gehören neben den Eiablagestätten auch Ruhestätten wie Tages- und Nachtverstecke, Sonnplätze oder Winterquartiere.

### Ruhestätte:

Als Ruhestätte dienen insbesondere Tages- und Nachtverstecke, Sonnplätze und Winterquartiere, die zufällig verteilt im gesamten Lebensraum liegen (HAFNER & ZIMMERMANN 2007) und als Bestandteil der Fortpflanzungsstätte anzusehen sind.

## Verbreitung

### Deutschland:

In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, wobei sich die höchsten Nachweisfrequenzen für Ost- und Südwestdeutschland ergeben (MEYER & SY 2004)

### Sachsen-Anhalt:

Die Zauneidechse ist häufigste Reptilienart in Sachsen-Anhalt, Nachweise existieren aus allen Teilen des Landes (MEYER & SY 2004)

Nachweislücken ergeben sich aber in der nördlichen Altmark sowie in stark agrarisch (ackerbaulich) geprägten Landstrichen (MEYER & SY 2004).

<b>C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN</b>		
<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	
<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p>Die Zauneidechse konnte innerhalb der geplanten Deponie im Bereich von Erd- und Steinaufschüttungen mit lückiger Ruderalvegetation, Bodenentnahmestellen und Böschungsbereichen sowie exponierten Randbereichen nachgewiesen werden. Zudem wurden während der Kontrolle der Amphibienfangzäune ebenfalls Zauneidechsen erfasst. Insgesamt konnten 47 Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Von diesen waren 20 Individuen Schlüpflinge.</p> <p>Nach gutachterlicher Einschätzung handelt es sich hierbei um eine bodenständige und stabile Population. Die Art nutzt als Sonn- und Versteckplätze Erd- und Steinaufschüttungen sowie Böschungsbereiche mit z.B. Kleinsäugerbauten, die auch als Winterquartiere angesprochen werden können. Als Nahrungshabitate werden die angrenzenden lückigen Ruderalfluren genutzt.</p>		
<b>D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG</b>		
<b>1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>		
<b>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
<p>Die Ackerfläche, auf der die Deponie errichtet werden soll, stellt keinen Lebensraum der Zauneidechse dar. Lediglich die angrenzenden Randbereiche der Kiessandlagerstätte bieten der Zauneidechse Lebensraum.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	
<p>Zur Vermeidung unabsichtlicher Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsstadien werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:</p> <p>V<sub>AFB02</sub> Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen</p> <p>V<sub>AFB04</sub> Abfangen und Umsetzen von Reptilien (welche sich potentiell im Baufeld befinden können)</p>		
<input type="checkbox"/>	<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<b>Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

<b>2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
<b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Auf Grund dessen, dass die Planfläche der Deponie zum Zeitpunkt der Errichtung der Deponie einen intensiv genutzten Acker darstellt, sind hier keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen zu erwarten.		
<input type="checkbox"/>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	
<input type="checkbox"/>	<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<b>Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
<b>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	
<input type="checkbox"/>	<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG</b>		
<input type="checkbox"/>	<b>Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!</b>	

### 3.5 Fledermäuse

Das Artenspektrum wurde per Fledermausdetektor und nachfolgender Computeranalyse der aufgenommenen Laute sowie durch Netzfänge ermittelt. Für die Artbestimmung per Detektor wurden neben der Lautstruktur die artspezifischen Habitatansprüche sowie Sichtbeobachtungen berücksichtigt.

Insgesamt wurden sechs Fledermausarten und eine Gattung nachgewiesen (s. Tabelle 8).

**Tabelle 8:** Nachgewiesene Fledermausarten (Detektorbegehung)

Artname		RL		FFH-RL	BAV	Nachweis	Wochenstubenquartier	
deutsch	wissenschaftlich	D	LSA				Wald	Gebäude
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	II / IV	§	LA	X	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	IV	§	LA	X	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	IV	§	LA		X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	2	IV	§	LA, NF		X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	IV	§	LA	X	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	V	IV	§	NF	X	(X)
	<i>Myotis spec.</i>			IV	§	LA	kA	kA

**Erläuterungen zur Tabelle:**

RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)

D = Daten unzureichend  
 V = Vorwarnliste  
 R = extrem selten  
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes  
 3 = gefährdet  
 2 = stark gefährdet  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 0 = ausgestorben oder verschollen

RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004)

V = Vorwarnliste  
 R = extrem selten  
 3 = gefährdet  
 2 = stark gefährdet  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 0 = ausgestorben

BAV = Bundesartenschutzverordnung

§ = besonders geschützte Art

FFH-RL Arten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

II = Art gemäß Anhang II  
 IV = Art gemäß Anhang IV

Wochenstubenquartiere

X = trifft zu  
 (X) = trifft nur selten zu

Begriffe

LA = Lautanalyse  
 NF = Netzfang  
 Ka = Keine Angabe

Da sämtliche in Deutschland vorkommende Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, gehören alle auch zu den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Arten. Für diese Artengruppe kann jedoch eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die geplante DK 0 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden („Abschichtung“, s. Kap. 4.2). Zum einen existieren im Vorhabenbereich keine

Fledermausquartiere, es wird angenommen, dass sich diese in den Ortschaften in der weiteren Umgebung befinden. Die häufigen Nachweise von Zwergfledermäusen deuten darauf hin, dass sich in mindestens einer der angrenzenden Ortschaften ein Wochenstubenquartier der Art befindet.

Das Vorhabengebiet wird lediglich, und auch in eher geringem Maße, als (Teil-) Nahrungshabitat genutzt, und zum Teil nur überflogen. Die ggf. als Leitstrukturen dienenden Gehölze entlang der Straßen sowie auf dem Acker westlich der geplanten Deponie bleiben erhalten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, also die Verletzung oder Tötung von Individuen sowie Nr. 3, die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, kann somit ausgeschlossen werden. Da sowohl der Bau als auch der Betrieb der Deponie nur tagsüber erfolgt, also längstens bis 18 Uhr, kann auch eine Störung (Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung im Sinne einer Konfliktanalyse (s. Kap. 5) ist demnach für die Fledermäuse nicht erforderlich.

### 3.6 Heuschrecken

Im Untersuchungsraum 1 konnten insgesamt sieben Heuschreckenarten erfasst werden (siehe Tabelle 9).

**Tabelle 9:** Im Untersuchungsraum 1 nachgewiesene Heuschreckenarten

Name		Häufigkeit	ökologische Gruppe		Rote Liste		Schutz nach BNatSchG
deutsch	wissenschaftlich		Feuchte	Substrat	D	LSA	
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	6	x-m	graminicol			
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	5	x	terri-graminicol			
Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	6	m	graminicol			
Langflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus fuscus</i>	2	m-h	graminicol			
Punktierte zartschrecke	<i>Leptophyes punctatissima</i>	4	m	arbusti-arboricol			
Rösels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeselii</i>	4	m-h	graminicol			
Blauflügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulea</i>	1	x	terricol	3	V	§

**Erläuterungen zur Tabelle:**RL D = Rote Liste Deutschlands (MAAS et al. 2002)

V = Vorwarnliste  
 3 = gefährdet

2 = stark gefährdet  
 1 = vom Aussterben bedroht

RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (WALLASCHECK et al. 2004)

V = Vorwarnliste  
 3 = gefährdet  
 2 = stark gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht  
 0 = ausgestorben

BNatSchG = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

Feuchte

m-h = mesophil mit Übergang zu hygrophil  
 m = mesophil  
 m-x = mesophil mit Übergang zu xerophil  
 x-m = xerophil mit Übergang zu mesophil  
 x = xerophil

Substrat

graminicol = auf Gräsern lebend  
 graminicol-terricol = auf Gräsern lebend und z.T. bodenbewohnend  
 terri-graminicol = bodenbewohnend und z.T. auf Gräsern lebend  
 terricol = bodenbewohnend  
 terri-arbusticol = bodenbewohnend und z.T. auf Stauden lebend  
 arbusti-arboricol = auf Stauden und Gehölzen lebend

Häufigkeitsklassen

1 = Einzeltier  
 2 = 2-5 Individuen  
 3 = 6-10 Individuen

4 = 11-20 Individuen  
 5 = 21-50 Individuen  
 6 = > 50 Individuen

Darunter befindet sich mit der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) auch eine nach dem BNatSchG geschützte Art. Sie wird darüber hinaus in der RL D als gefährdet (RL 3) geführt.

Im Eingriffsbereich des Vorhabens wurden keine streng geschützten Heuschreckenarten nachgewiesen. Die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) ist nach § 7 BNatSchG in Verb. mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt. Eine Betroffenheit der Artengruppe Heuschrecken im Sinne des speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG ist nicht gegeben.

### 3.7 Feldhamster

Im Zuge der Kartierungen konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) erbracht werden. Auch bei den Untersuchungen hinsichtlich der Erweiterung der Kiessandlagerstätte konnten keine Nachweise des Feldhamsters dokumentiert werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt stellt diese Art keine Planungsrelevanz dar. Um ein potentiell Eintreten der Zugriffsverbote gemäß nach §44 zu vermeiden, wird V<sub>AFB05</sub> verwiesen.

### **3.8 Laufkäfer**

Im Untersuchungsgebiet konnten keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten und somit auch nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Laufkäferarten nachgewiesen werden, so dass die Betrachtung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entfällt.

### **3.9 Nachtkerzenschwärmer**

Bei den Kartierungen konnten weder der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) noch dessen Larvalstadien nachgewiesen werden, so dass sich für diese Art keine Betroffenheit durch das Vorhaben ergibt. Auf eine artenschutzrechtliche Betrachtung kann demnach verzichtet werden.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **4.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen sind bei jeder Art von Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen und in die Beurteilung der Erfüllung von Verbotstatbeständen einzubeziehen. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständige Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z.B. durch Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen).

Im Folgenden werden die im vorangegangenen Kapitel aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung dargestellt.

#### **V<sub>AFB01</sub> Bauzeitenmanagement**

Zum Schutz der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-)Vogelarten darf die Baufeldräumung in den Vorhabenbereichen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d. h. nur zwischen dem 15.08. und dem 28.02. bzw. 29.02. eines jeden Jahres erfolgen. Mit der Räumung des Baufeldes außerhalb der Brut- und Mauserzeit wird verhindert, dass brütende Altvögel oder nicht flügge Jungvögel in ihren Nestern getötet oder Bruten aufgegeben werden. Darüber hinaus wird wirksam verhindert, dass Brutvögel im später durch Bauaktivitäten belasteten Bereich ihr Brutrevier einrichten und gegebenenfalls anschließend eine bereits begonnene Brut aufgrund der Störungen abbrechen.

#### **V<sub>AFB02</sub> Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen**

Um Individuenverluste von Reptilien und Amphibien in der Phase der Herrichtung der Deponie zu vermeiden, werden bauabschnittsweise temporäre Sperreinrichtungen aufgestellt (siehe Karte 7.1 und Karte 8). Diese sind vor Baubeginn ab spätestens Ende Januar zu stellen und bis zur Fertigstellung aufrecht zu erhalten (Die Bauabschnitte sind dabei zu beachten). Diese sollen eine Rückwanderung bzw. eine Einwanderung weiterer Individuen in den Eingriffsbereich vermeiden. Die Maßnahme dient darüber hinaus (unterstützend zu V<sub>AFB03</sub>) dem Leerfang von eingriffsbedingt betroffenen wandernden Amphibien, welche sich im Baufeld befinden können. Geeignete aquatische Habitate befinden sich nicht auf der Vorhabenfläche.

Die Sperreinrichtungen werden in Form eines Reptilien- und Amphibienschutzzauns (ca. 60 cm hoch, sofern realisierbar: 10-15 cm tief eingegraben, Material witterungsbeständige Gewebefolie (z. B. verschweißte gebrauchte LKW-Planen) realisiert und werden Bauabschnittsweise so angebracht, dass ein Einwandern in die jeweilige in Anspruch genommene Fläche nicht mehr möglich ist. Die Errichtung beginnt mit dem ersten Bauabschnitt, welcher auch den Bau eines Amphibiendurchlasses (V<sub>AFB03</sub>, Karte 7.1) vorsieht. Die Ein- und Ausfahrten werden freigehalten, die Zäune laufen an den Rändern aus und schließen an den V<sub>AFB03</sub> an. Als Schutz gegen Überklettern sollte die Oberkante des Zaunes zum Außenbereich hin um 45° abgewinkelt sein. In einem Abstand von ca. 20 bis 50 m werden entlang des Zaunes, innerhalb des Baufeldes, Eimerfallen ausgebracht und kontrolliert. Die dabei aufgefundenen Tiere werden außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen umgesetzt (südlich bzw. westlich des geplanten Vorhabens an geeigneten Stellen, z. B. Gewässer, Gehölzbereiche des Kiesabbaus). Die Kontrollen und Umsetzungen von Reptilien und Amphibien sind zu dokumentieren. Vor der Einrichtung eines jeden Bauabschnittes werden in der Zeit von Februar bis Mai für Amphibien bzw. von April bis September für Reptilien (Zauneidechse) jeweils über eine Zeit von etwa zwei Wochen die Individuen abgesammelt. Dies findet so lange statt, bis drei Tage in Folge, bei geeigneter Witterung, keine Individuen mehr erfasst werden und ein Leerfangen der Fläche gewährleistet ist. Somit kann dann auch ein Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Ist dieser Schritt abgeschlossen, werden die Eimer im jeweiligen Bauabschnitt wieder entfernt.

Die Maßnahme wirkt zusammen mit V<sub>AFB03</sub>. Insgesamt werden ca. 1.400 m Schutzzaun errichtet. Zum Fang der Amphibien und Reptilien wird eine Kombination aus nachfolgenden Methoden angewendet:

- Handfang (z. T. mit Hilfsmitteln)
- Stationäre Fangeinrichtungen

Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von Tieren durch Verlust von Wanderkorridoren und damit zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG insbesondere der europarechtlich geschützten Arten Knoblauch- und Wechselkröte sowie Zauneidechse.

**Die Maßnahme muss im Rahmen der Umsetzung, in Zusammenarbeit mit der ökologischen Baubegleitung, bedarfsgerecht an die tatsächliche Situation vor Ort angepasst werden.**

### **V<sub>AFB</sub>03 Amphibiendurchlass**

Um Amphibienwanderungen im östlichen Bereich entlang der K 1368 gewährleisten zu können, ist ein Amphibientunnel auf einer Länge von ca. 18 m zu installieren (siehe Karte 4.1). Unter der Zufahrt zum Gelände wird ein Stelztunnel (Baubreite i. L. 100 cm, Bauhöhe i. L. 80 cm) errichtet und an den Enden mit passenden Portalelementen versehen. Der Ein- und Ausgang des Tunnels ist durch einen Amphibienschutzzaun (im Sinne einer Leiteinrichtung) zu sichern (siehe auch V<sub>AFB</sub>02). Es ist darauf zu achten, dass sich innerhalb des Tunnels kein Wasser staut. Die Kosten betragen ca. 7.000 €. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt.

### **V<sub>AFB</sub>04 Abfangen und Umsetzen von Amphibien/ Reptilien**

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen insbesondere von Knoblauch- und Wechselkröte erfolgt vor Beginn der baufeldvorbereitenden Maßnahmen und nach Errichtung eines Schutzzaunes auf den Vorhabenbereichen ein frühzeitiges Abfangen und Umsetzen außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen. Hierzu werden innerhalb der Fläche verschließbare Fangeimer (inkl. Schwamm, Abtropflöcher und Ausstiegshilfe für Kleinsäuger) entlang des Zaunes eingegraben und anschließend regelmäßig kontrolliert. Die Ergebnisse werden dokumentiert. Weiterhin findet zusätzlich ein Absuchen auf der jeweiligen Fläche statt. Der Bedarf dieser Maßnahmen sowie Zeitpunkt und Umsetzung werden für die einzelnen Vorhabenbereiche entsprechend, in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung, festgelegt. Siehe auch Ausführungen zu V<sub>AFB</sub>02. Die gefangenen Individuen werden auf geeigneten Flächen südlich des Plangebietes umgesetzt. Hier finden sich mehrere Kleingewässer und Strukturen, bei denen eine Besiedlung durch Amphibien und Reptilien im Rahmen der Erfassungen nachgewiesen werden konnte. Durch die vorhandene Besiedlung ist davon auszugehen, dass die Flächen den ökologischen Ansprüchen der Arten genügen. Weiterhin stehen diese Flächen den vorgenannten Arten mindestens eine Saison zur Verfügung.

Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von Tieren durch Verlust von Wanderkorridoren und damit zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG insbesondere der europarechtlich geschützten Arten Knoblauch- und Wechselkröte sowie Zauneidechse.

## **V<sub>A</sub>FB05 Vermeidung der Beeinträchtigung von Feldhamstern**

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen des Feldhamsters ist der jeweilige rekultivierte Bauabschnitt möglichst eine Saison vor Baubeginn auf Vorkommen des Feldhamster zu untersuchen und bis Baubeginn als Schwarzbrache zu gestalten. Durch das Anlegen einer Schwarzbrache im Bereich der Eingriffsfläche kann im Vorfeld des Baubeginns verhindert werden, dass sich die Art ansiedelt. Sollte sich die Art wider Erwarten auf dem beanspruchten Acker angesiedelt haben, sorgt diese Maßnahme dafür, dass eine freiwillige Abwanderung des Feldhamsters aus dem Baufeld in angrenzende geeignete Lebensräume stimuliert wird.

Vor Beginn der Bauarbeiten, insbesondere vor Abschieben des Oberbodens, muss nachgewiesen werden, dass keine aktiv genutzten Feldhamsterbaue auf der Fläche vorhanden sind. Die gesamte Fläche des Baufeldes (Bauabschnitt inkl. Zuwegungen, Baueinrichtungs- und Lagerflächen) ist vor Baubeginn durch eine qualifizierte Fachkraft auf aktuell besetzte Feldhamsterbaue zu kontrollieren, sofern eine Saison zuvor auf dem Bauabschnitt keine Schwarzbrache realisiert werden kann.

Sollten Feldhamster auf der Baufläche (Bauabschnitt) nachgewiesen werden, ist eine Umsiedlung notwendig. Die Umsiedlung erfolgt im Frühjahr (Anfang April bis Mitte Mai), da in diesem Fall, aufgrund der noch nicht erfolgten Reproduktion, alle Individuen erfolgreich umgesiedelt werden können. Für die Umsetzung ist der Fang aller auf der Baustellenfläche vorkommenden Individuen des Feldhamsters erforderlich. Um eine spätere Rückwanderung der ggf. umgesiedelten Feldhamster zu verhindern und um eine Zuwanderung von Feldhamstern aus benachbarten Flächen auszuschließen, sind vor Beginn der Umsiedlung Schutzzäune im Eingriffsbereich aufzustellen. Hierbei sollten witterungs- und UV-beständige Kleinsäuger-Schutzzäune zum Einsatz kommen, welche mindestens 50 cm in den Boden eingelassen werden, um ein Untergraben durch Feldhamster auszuschließen. Die Zaunhöhe muss über der Erdoberkante mind. 60 cm betragen. Das Aufstellen und die Funktionsfähigkeit, d. h. vollständige Umschließung der Eingriffsflächen und Lückenlosigkeit der Zäune, sind durch die ökologische Baubegleitung mittels regelmäßiger Kontrolle sicherzustellen. Die Ausdehnung und Lage der Zäune entspricht dann denen der Amphibien- und Reptilienschutzzäune (Karte 7.1 und 8).

Zum Fang der Tiere werden Drahtwippfallen an den vorher erfassten Bauen aufgestellt. Diese sind vor Licht und Nässe sowie Prädatoren zu schützen und über eine Dauer von mindestens drei Tagen jeweils morgens, mittags und abends zu kontrollieren (Breuer et al. 2016). Nach erfolgtem Fang sind die Baue zu verschließen und der Verschluss ist hinsichtlich einer Neuöffnung zu kontrollieren. Wird eine erneute Öffnung des Baus

festgestellt, ist die Fangaktion zu wiederholen. Die gefangenen Tiere sind unverzüglich auf einer geeigneten, gegebenenfalls zuvor aufgewerteten Ausweichfläche freizulassen. Um die umgesiedelten Individuen vor Prädatoren zu schützen, können diese in Gehegen ausgesetzt werden, aus denen sie sich ungestört neue Baue graben können. Werden im Rahmen einer Abschlusskontrolle keine neuen oder wieder geöffneten Baue festgestellt, kann die Fang- und Umsetzungsaktion beendet und die Baufläche freigegeben werden.

Als Umsetzungsflächen würden, aufgrund der im nördlichen und östlichen Umfeld der Baufläche vorherrschenden Zerschneidung durch Straßen, der Bebauung südlich der Baufläche und der Kiesgrubenerweiterung westlich der geplanten Deponie, beispielsweise die Flächen südwestlich des Untersuchungsgebietes in Frage kommen. Hier wäre eine Aufwertung der Ackerflächen z. B. durch hamsterschonende Bewirtschaftung zu empfehlen, um eine Ansiedlung der umgesetzten Feldhamster zu fördern. Zu beachten ist, dass die Ausweichhabitate im engen räumlichen Umfeld der Eingriffsfläche liegen, um ggf. auch ein selbstständiges Abwandern der Tiere zu gewährleisten.

#### **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

§ 44 Abs. 5 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2009) sieht die Möglichkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG vor. Diese sollen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG als CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewährleisten.

Hiermit sind Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, ökologische Funktionen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs für ihre Realisierung sicherzustellen und damit den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Diese Maßnahmen können z.B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Projektumsetzung nicht erforderlich.

### **4.3 Weitere Ausgleichsmaßnahmen aus dem LBP**

Im Folgenden werden Ausgleichsmaßnahmen aus dem LBP aufgeführt, die auch dem (teilweisen) Ausgleich von Funktionsbeeinträchtigungen bzw. -verlusten von Habitaten der artenschutzrechtlich relevanten, vom Vorhaben betroffenen Artengruppen dienen.

Detaillierte Inhalte zur Umsetzung finden sich in den zugehörigen Maßnahmeblättern (Anhang zum LBP).

#### **K<sub>LBP</sub>01 Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf der abgedeckten DK 0**

Mit dem Anlegen von mesophilem Grünland soll auf dem Deponiekörper neuer Lebensraum insbesondere für Feldlerche, Bluthänfling und Grauammer geschaffen werden. Um den Deponiekörper für den Betrachter aufzulockern sollen auf dem Deponiekörper entlang von Bermen, Böschungen und Kanten (siehe Karte A4) vereinzelt einheimische Sträucher, wie z.B. Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Hundsrose (*Rosa canina*) gepflanzt und über einen Zeitraum von 5 Jahren gepflegt werden.

Das Ziel ist die Schaffung eines mesophilen Grünlands, welches einmal pro Jahr, während des Deponiebetriebs in den bereits fertiggestellten Bauabschnitten und während der 10-jährigen Nachsorgephase der Deponie, gegen Ende Juli/Anfang August gemäht wird (wenn möglich, mit Abtransport des Mahdguts). Die Ansaat findet sukzessive statt und wird für jeden fertiggestellten Bauabschnitt durchgeführt. Eine Mahd sollte jährlich wechselnd auf ca. 25 % der Fläche stattfinden.

#### **K<sub>LBP</sub>02 – Anlage von Strauch-Hecken**

Am Fuße der Deponie von Norden, über Westen und Süden, nach Osten umlaufend, ist eine Pflanzung einer Strauch-Hecke geplant. Die Pflanzung soll auf einer Fläche von ca. 4.386 m<sup>2</sup> bauabschnittsweise (5 BA) vorgenommen werden. Ziel der Maßnahme ist es das Landschaftsbild aufzuwerten sowie den Deponiekörper in die Landschaft besser einzugliedern. Ferner werden Lebensräumen für Tiere insbesondere für Gehölzbrüter verbessert. Durch die Heckenstruktur erfährt auch die Zauneidechse einen gewissen Schutz vor Feinden und vor zu starker Sonneneinstrahlung. Die Wurzelbereiche der Pflanzen können als Winterquartiere für Amphibien und Reptilien dienen.

Die Maßnahme wird durch eine ökologische Baubetreuung begleitet.

#### 4.4 Zeitliche Realisierung der Maßnahmen

Für die Wirksamkeit bzw. den Zeitpunkt der Funktionserfüllung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist insbesondere der Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen von Bedeutung.

Diesbezüglich werden besondere Anforderungen an die artenschutzrechtlich veranlassten Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gestellt, da sie bis zum Eintreten der beeinträchtigungsauslösenden Wirkungen ihre Funktionen für die betroffenen Arten erfüllen müssen. Bei den artenschutzrelevanten Maßnahmen ist der angegebene Zeitpunkt bzw. -raum aus diesem Grund zwingend einzuhalten, um die Eignung und damit die Anrechenbarkeit der Maßnahme sicherzustellen.

Nachfolgend sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitpunkt ihrer Umsetzung sowie dem Zeitpunkt, bis zu dem die Funktionsfähigkeit bzw. Wirksamkeit zu erreichen ist, aufgelistet (s. Tabelle 10).

**Tabelle 10:** Zeitliche Umsetzung und Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Maßn.-ID	Maßnahmen-Titel	Zeitpunkt der Umsetzung	Zeitpunkt der erforderlichen Funktionsfähigkeit
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>			
V <sub>AFB</sub> 01	Bauzeitenmanagement	Jeweils mit Beginn des Bauvorhabens	Jeweils ab Baubeginn
V <sub>AFB</sub> 02	Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibien-sperreinrichtungen	Jeweils vor Beginn der Baufeldräumung	Jeweils ab Baubeginn
V <sub>AFB</sub> 03	Amphibiendurchlass	vor Beginn der Baufeldräumung	ab Baubeginn
V <sub>AFB</sub> 04	Abfangen und Umsetzen von Amphibien/ Reptilien	Jeweils vor Beginn der Baufeldräumung	Jeweils ab Baubeginn
V <sub>AFB</sub> 05	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Feldhamsters	Vor Baubeginn und vor Beginn der Baufeldräumung	Jeweils ab Baubeginn
<b>Weitere Ausgleichsmaßnahmen aus dem LBP</b>			
K <sub>LBP</sub> 01	Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf dem abgedeckten Deponiekörper	Jeweils nach Beendigung der einzelnen Bauabschnitte	Jeweils nach Beendigung der einzelnen Bauabschnitte, spätestens nach Abdeckung der Deponie
K <sub>LBP</sub> 02	Anlage von Strauch-Hecken	Jeweils vor Beginn der Baufeldräumung	Jeweils ab Baubeginn

## 5 Zusammenfassung/Fazit

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens „Errichtung einer Deponie der Klasse 0 bei Reinstedt“ untersucht und beurteilt.

Die Relevanzprüfung ergab ein im Rahmen der Konfliktanalyse auf berührte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu untersuchendes Artenspektrum. Hierzu gehören Arten der Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien.

Die Konfliktanalyse wurde für Feldlerche, Grauammer, Knoblauch- und Wechselkröte sowie für die Zauneidechse durchgeführt.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verhindert werden.

Bei den getroffenen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um bauzeitliche und bautechnische Maßnahmen, bei den genannten Kompensationsmaßnahmen um landschaftspflegerische Maßnahmen zur Neuanlage bzw. Aufwertung und Entwicklung von Habitaten für die betroffenen Arten.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist für keine der im Plangebiet vorkommenden Tierarten ein Verbotstatbestand erfüllt. Dementsprechend ist keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

## Literatur

- ABBO - ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGERISCHER ORNITHOLOGEN (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.
- ACHTZIGER, R., STICKROTH, H. & R. ZIESCHANK (2003): F+E- Projekt „Nachhaltigkeitsindikator für den Naturschutzbereich“. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt1: 138-142.
- BARBER, H. S. (1931): Traps for cave-inhabiting insects. In: Journal of the Elisha Mitchell Scientific Society 46: 259-266
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula Verlag.
- BAUER, H.G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. – Wiesbaden, Aula Verlag.
- BIBBY, C., BURGESS, N.D., & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldherpetologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag.
- BRAUN-BLANQUET, J. (1964): Grundzüge der Pflanzensoziologie. Springer-Verlag.
- BREUER, W., KIRCHBERGER, U., MAMMEN, K., et al. (2016): Leitfaden. Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4: 175-202.
- BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen - Zwischen Land und Wasser. Naturschutzverband Niedersachsen Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems gemeinsam mit Naturschutzforum Deutschland (NaFor). NVN/BSH MERKBLATT 69 / 2004.
- DORNBUSCH, G., FISCHER, S., GEORGE, K., NICOLAI, B. & A. PSCHORN (2007): Bestände der Brutvögel Sachsen-Anhalts – Stand 2005. In: Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2006. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz.
- ELBING, K., GÜNTHER, R., OBST, F.J. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS 1758). In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands Jena (G. Fischer): S. 535-557.

- ENGELMANN, H.D. (1978). Zur Dominanzklassifizierung von Bodenarthropoden. In: *Pedobiologia* 18: 378-380.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW, Echling.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- GLANDT, D. (1979): Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen. *Salmandra* 15, S. 13-30.
- GLIEMANN, L. (2004). Die Grauammer: *Emberiza calandra*. 2., unveränderte Auflage. Neue Brehm Bücherei Bd. 443, Hohenwarsleben.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 14. Aula Verlag.
- GRAMENTZ, D. (1996): Zur Mikrohabitatselektion und Antiprädationsstrategie von *Lacerta agilis* L., 1758 (Reptilia: Squamata: Lacertidae). *Zoologische Abhandlungen Staatliches Museum für Tierkunde Dresden* 49(5), S. 83-94.
- Grosse, W.-R., Seyring, M. (2015): Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 4.3.11 Wechselkröte, Heft 4/2015
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P. (2007): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Reptilien und Amphibien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag (Stuttgart), S. 543-558.
- HEGELBACH, J. (1984). Untersuchungen an einer Population der Grauammer (*Emberiza calandra* L.). Territorialität, Brutbiologie, Paarbindungssystem, Populationsdynamik und Gesangsdiagnostik. Doktorarbeit, Universität Zürich.
- Heidecke, D., Hofmann, T., Jentzsch, M., Ohlendorf, B. und W. Wendt (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. – In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (HRSG.) (2004): Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Heft 39
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. – *Naturschutz und Landschaftsplanung* 43 (10): 293-300.
- JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. Dissertation, Universität Kiel

- KÖNIG, H. & G. SANTORA (2011): Die Feldlerche – Ein Allerweltsvogel auf dem Rückzug. – Natur in NRW 1, S. 24-28.
- KLEWEN, R. (1988): Verbreitung, Ökologie und Schutz von *Lacerta agilis* im Ballungsraum Duisburg/Oberhausen. In: Glandt, D. & Blschoff, W.(Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Bonn (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.). Mertensiella 1, S. 178-194.
- KREUZIGER, J., BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8)
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- KÜHNERT, S. & H.-U. BANGERT (2010): Feldlerche *Alauda arvensis* – Artenschutz in Sachsen. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Sachsen.
- MAMMEN, K. & MAMMEN, U. (2003): Möglichkeiten und Grenzen der Umsiedlung von Feldhamstern. Methoden feldökologischer Säugetierforschung 2: 461-470.
- MAMMEN, K. & MAMMEN, U. (2011): Leitfaden zum Umgang mit Feldhamsterpopulationen bei Straßenbauvorhaben in Sachsen-Anhalt. Bericht im Auftrag des Landesbetriebs Bau Sachsen-Anhalt. 85 S.
- MAMMEN, U., KAYSER, A., MAMMEN, K., et al. (2014): Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Natur und Landschaft 89 (8): 350-355.
- MAUMARY, L., VALLOTTON, L., KNAUS, P. (2007): Die Vögel der Schweiz. Sempach: Schweizerische Vogelwarte, S. 884 Seiten
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- MEYER, F., BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Sachsen-Anhalts. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – Halle (39): 144-148.

- MEYER, F.; SY, T. (2004): *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758 - Zauneidechse. In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. 41. Jahrgang, 2004, Sonderheft: 59-61. Halle
- NÖLLERT, A. (1989): Beiträge zur Kenntnis der Biologie der Zauneidechse, *Lacerta agilis argus* (LAUR.), dargestellt am Beispiel einer Population aus dem Bezirk Neubrandenburg (Reptilia, Squamata: Lacertidae). Zoologische Abhandlungen Staatliches Museum für Tierkunde Dresden 44(10), S. 101-132.
- NÖLLERT, A, NÖLLERT, C. (1992): Die Amphibien Europas. – Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- RAHMEL, U. & MEYER, S. (1988): Populationsökologische Daten von *Lacerta agilis argus* (Laurenti, 1768) aus Niederösterreich. Mertensiella 1, S. 220-234.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg. 276 Seiten
- RUNGE, K., SCHOMERUS, T., GRONOWSKI, L., MÜLLER, A., RICKERT, C. (2021): Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). BfN-Skripten 606, 208 S.
- SACHER, T. & G. BAUSCHMANN (2011): Artenhilfskonzept für die Grauammer (*Miliaria calandra*) in Hessen. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.
- SCHIEMENZ, H & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands, Natur & Text. – Rangsdorf. – 143 Seiten
- SCHNÜRER, K., GERSTBERGER, O., VÖLKL, W. (2010): Lebensraumstrukturen und Zauneidechsendichten (*Lacerta agilis*) im Naturschutzgebiet Oschenberg bei Bayreuth. – Zeitschrift für Feldherpetologie 17: S.171-186
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck). Apus 22, Sonderheft: S. 3 – 80.
- SCHUBERT, R., HILBIG, W. & KLOTZ, S. (2001): Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Deutschlands. – Heidelberg (Spektrum) 472 S.

- SCHUBOTH, J. & D. FRANK (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teil Offenland. Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - Die Neue Brehm-Bücherei 648. - 212 Seiten
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - Die Neue Brehm-Bücherei 648. - 2., überarbeitete Auflage.
- STA „ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ“ - UNTERARBEITSKREIS (UAK) „DEFINITIONEN“ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen der so genannten Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand: 14./15. September 2009
- Steffens, R.; Saemann, D. & Grössler, K. (Hrsg.) (1998): Die Vogelwelt Sachsens. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- Stiefel, A. (1979): Ruhe und Schlaf bei Vögeln. Die Neue Brehm-Bücherei 487. Ziemsen-Verlag, Wittenberg.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDTD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung
- YABLOKOV, A.V., BARANOV, A.S., ROZANOV, A.S. (1980): Population structure, geographic variation, and microphylogensis of the sand lizard (*Lacerta agilis*). In: Hecht, M.K., Steere, W.C. & Wallace, B. (eds.): Evolutionary Biology, New York, Plenum Press 12, S. 91-127.
- WEIDLING, A.; STUBBE, M. (1998): Zur aktuellen Verbreitung des Feldhamsters *Cricetus cricetus* L. in Deutschland. -In: STUBBE, M.; STUBBE, A. (Hrsg): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. Wiss. Beitr. Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg
- WEINHOLD, U. & KAYSER, A. (2006): Der Feldhamster: *Cricetus cricetus*. Die Neue Brehm-Bücherei. Band 625. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben. 127 S.

## **Anhang**

### **1. Maßnahmenblätter**

#### **1.1 Kompensationsmaßnahmen**

- a) K<sub>LBP</sub>01 – Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf der abgedeckten DK 0
- b) K<sub>LBP</sub>02 – Anlage von Strauch-Hecken

#### **1.2 Vermeidungsmaßnahmen**

- c) V<sub>AFB</sub>01 – Bauzeitenmanagement
- d) V<sub>AFB</sub>02 – Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen
- e) V<sub>AFB</sub>03 – Amphibiendurchlass
- f) V<sub>AFB</sub>04 – Abfangen und Umsetzen von Amphibien/ Reptilien
- g) V<sub>AFB</sub>05 – Vermeidung von Beeinträchtigungen des Feldhamsters

# 1. Maßnahmenblätter

Errichtung der DK 0 Reinstedt	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahme-Nr.: <b>K<sub>LBP</sub>01</b> Maßnahmenplan: Karte A4
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf der abgedeckten DK 0		
<b>KONFLIKT/BEEINTRÄCHTIGUNG</b>		
<b>Beschreibung:</b>	Beeinträchtigung von Biotopen, Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild	
<b>Umfang:</b>	729.890 BWP Fläche: ca. 145.978 m <sup>2</sup>	
<b>MAßNAHME</b>		
<b>Begründung/Zielsetzung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung einer dauerhaften Vegetationsdecke</li> <li>• Erosionsschutz, Reduzierung des Sickerwasseraufkommens</li> <li>• Verbesserung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen</li> <li>• Verbesserung des Landschaftsbildes</li> </ul>	
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/Kontrolle:</b>	<p>Mit dem Anlegen von mesophilem Grünland mit Gebüsch soll auf dem Deponiekörper neuer Lebensraum insbesondere für Feldlerche, Bluthänfling und Grauammer geschaffen werden. Um den Deponiekörper für den Betrachter aufzulockern sollen auf dem Deponiekörper entlang von Bermen, Böschungen und Kanten (siehe Karte A7) vereinzelt einheimische Sträucher. Hierfür sind vorgesehen: 25% Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>), 30% Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), 25% Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), 20% Hundsrose (<i>Rosa canina</i>). Ein Pflanzabstand von ca. 3 m sollte eingehalten werden. Siehe Maßnahmenkarte 4.2.</p> <p>Der Ankauf des Saatgutes für das mesophile Grünland erfolgt als Regio-Saatgutmischung. Für die Gehölzpflanzungen ist zertifiziertes, gebietsheimisches Pflanzgut zu verwenden.</p> <p>Das Ziel ist die Schaffung eines mesophilen Grünlands, welches einmal pro Jahr gegen Ende Juli/Anfang August gemäht wird (wenn möglich, mit Abtransport des Mahdguts). Die <b>Ansaat</b> findet <b>sukzessive</b> statt und wird <b>für jeden fertiggestellten Bauabschnitt</b> durchgeführt. Eine Mahd sollte jährlich wechselnd auf ca. 25 % der Fläche stattfinden. Die Maßnahme ist für einen Zeitraum von ca. 25 Jahren (eine Generation) vorgesehen, ab Beginn der Mahd auf dem ersten Teilabschnitt.</p> <p>Die Maßnahme wird durch eine ökologische Baubetreuung begleitet.</p> <p><b>Kostenschätzung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustelleneinrichtung: pauschal 850 €</li> <li>• Anlage mesophiles Grünland: 225.794 €</li> <li>• Mahd Jährlich wechselnd auf 25 % der Fläche (ca. 3 ha) inkl. Mahdgutberäumung → ca. 2.100 € jährlich</li> <li>• Pflanzung von Strauch-Strukturen: 12.375 m<sup>2</sup> x 6,38 €/m<sup>2</sup> = ca. 78.953 €</li> <li>• Entwicklungspflege (2 Jahre): 12.375 m<sup>2</sup> x 0,8 €/m<sup>2</sup> = ca. 9.900 €/Jahr</li> <li>• Unterhaltungspflege inkl. Abtransport Schnittgut (alle 10 Jahre, ca. 2x): → 12.375 m<sup>2</sup> x 9.705 €/ha = ca. 12.010 € pro Pflegegang</li> </ul> <p>Quelle: THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2003):Freistaat Thüringen, Die Eingriffsregelung in Thüringen, Kostendateien für Ersatzmaßnahmen, Dezember 2003</p>	
<b>Durchführungszeitpunkt:</b>	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnitts	

Errichtung der DK 0 Reinstedt		Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.: <b>K<sub>LBP</sub>01</b> Maßnahmenplan: Karte A4
<b>Beeinträchtigung</b>	<input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert  <input type="checkbox"/> Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert <input type="checkbox"/> Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i.V.m. Maßn.-Nr.  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
DATEN ZUR AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHME			
Gemarkung Reinstedt, Flur 3 FLS 315, 316, 317/1, 318; Flur 4 FLS 121, 123			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand			jetziger Eigentümer: RKW Reinstedter Kieswerk GmbH  künftiger Eigentümer: REG Reinstedter Entsorgungs GmbH
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der REG GmbH	1.852.672 PWP Fläche: ca. 115.792 m <sup>2</sup>		
<input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme			
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung			
Flächengröße der Maßnahme/Umfang	1.852.672 BWP Fläche: ca. 115.792 m <sup>2</sup>		

Errichtung der DK 0 Reinstedt	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahme-Nr.: <b>K<sub>LBP</sub>02</b> Maßnahmenplan: Karte A4.2
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Anlage von Strauch-Hecken		
<b>KONFLIKT/BEEINTRÄCHTIGUNG</b>		
<b>Beschreibung:</b>	Beeinträchtigung von Biotopen, Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild	
<b>Umfang:</b>	729.890 BWP Fläche: ca. 145.978 m <sup>2</sup>	
<b>MAßNAHME</b>		
<b>Begründung/Zielsetzung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung einer dauerhaften Vegetationsdecke</li> <li>• Erosionsschutz, Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate</li> <li>• Verbesserung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen</li> <li>• Verbesserung des Landschaftsbildes</li> </ul>	
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/Kontrolle:</b>	<p>Am Fuße der Deponie von Norden, über Westen und Süden, nach Osten umlaufend, ist eine Pflanzung einer Strauch-Hecke geplant. Die Pflanzung soll auf einer Fläche von ca. 4.386 m<sup>2</sup> <u>bauabschnittsweise</u> vorgenommen werden.</p> <p>Diese Maßnahme dient nicht nur zur Kompensation des Landschaftsbildes, sondern der bildet neuen Lebensraum insbesondere für Feldlerche, Bluthänfling und Grauammer.</p> <p>Die Maßnahme wird durch eine ökologische Baubetreuung begleitet.</p> <p>Zu verwendende Arten mit prozentualem Anteil: 20% Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>), 20% Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), 10% Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), 10% Hasel (<i>Corylus avellana</i>), 10% Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>), 10% Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), 10% Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>), 10% Wildkirsche (<i>Prunus avium</i>). Ein Pflanzabstand von ca. 1,5 m sollte eingehalten werden. Siehe Maßnahmekarte 4.2.</p> <p>Für die Gehölzpflanzungen ist zertifiziertes, gebietsheimisches Pflanzgut zu verwenden.</p> <p>2xv, ohne Ballen, Höhe 0,60 - 0,80 m, Mulchen der Fläche</p> <p>Hecke zwei- bis mehrreihig</p> <p>Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über insgesamt 2 Jahre, Rückschnitt der Pflanzung im Abstand von 10 Jahren über einen Zeitraum von ca. 25 Jahren ab Pflanzung. Schutz gegen Fraßschäden</p> <p><b>Kostenschätzung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustelleneinrichtung: pauschal ca. 850 €</li> <li>• Pflanzung von Strauch-Strukturen: 4.386 m<sup>2</sup> x 6,38 €/m<sup>2</sup> = ca. 27.983 €</li> <li>• Errichtung von Knotengeflechtzaun gegen Verbiss: ca. 2.800 €</li> <li>• Entwicklungspflege (2 Jahre): 4.386 m<sup>2</sup> x 0,8 €/m<sup>2</sup> = ca. 3.509 €/Jahr</li> <li>• Unterhaltungspflege inkl. Abtransport Schnittgut (alle 10 Jahre, ca. 2x): → 4.386 m<sup>2</sup> x 9.705 €/ha = ca. 4.257 € pro Pflegegang</li> </ul> <p>Quelle: THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2003):Freistaat Thüringen, Die Eingriffsregelung in Thüringen, Kostendateien für Ersatzmaßnahmen, Dezember 2003</p>	
<b>Durchführungszeitpunkt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn eines jeden Bauabschnitts <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens; in Abstimmung mit Eigentümer	

Errichtung der DK 0 Reinstedt		Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.: <b>K<sub>LBP</sub>02</b> Maßnahmenplan: Karte A4.2
<b>Beeinträchtigung</b>			
<input type="checkbox"/>	vermieden		
<input type="checkbox"/>	vermindert		
<input type="checkbox"/>	Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert		
<input type="checkbox"/>	Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i.V.m. Maßn.-Nr.		
<input checked="" type="checkbox"/>	ausgeglichen		
<input type="checkbox"/>	ausgeglichen i.V.m. Maßn.		
<input type="checkbox"/>	nicht ausgleichbar		
<input type="checkbox"/>	ersetzbar		
<input type="checkbox"/>	ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr.		
<input type="checkbox"/>	nicht ersetzbar		
DATEN ZUR AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHME			
Gemarkung Reinstedt, Flur 3 FLS 315, 316, 317/1, 318; Flur 4 FLS 121, 123			
<input type="checkbox"/>	Flächen der öffentlichen Hand		jetziger Eigentümer: RKW Reinstedter Kieswerk GmbH  künftiger Eigentümer: REG Reinstedter Entsorgungs GmbH
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächen der REG GmbH	Fläche: ca. 4.386 m <sup>2</sup>	
<input type="checkbox"/>	vorübergehende Flächeninanspruchnahme		
<input type="checkbox"/>	Grunderwerb erforderlich		
<input type="checkbox"/>	Nutzungsbeschränkung		
	Flächengröße der Maßnahme/Umfang	Fläche: ca. 4.386 m <sup>2</sup>	

Errichtung der DK 0 Reinstedt	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahme-Nr.: <b>KLBP02</b> Maßnahmenplan: Karte A4.2
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Anlage von Strauch-Hecken		
<b>KONFLIKT/BEEINTRÄCHTIGUNG</b>		
<b>Beschreibung:</b>	Beeinträchtigung von Biotopen, Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild	
<b>Umfang:</b>	729.890 BWP Fläche: ca. 145.978 m <sup>2</sup>	
<b>MAßNAHME</b>		
<b>Begründung/Zielsetzung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung einer dauerhaften Vegetationsdecke</li> <li>• Erosionsschutz, Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate</li> <li>• Verbesserung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen</li> <li>• Verbesserung des Landschaftsbildes</li> </ul>	
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/Kontrolle:</b>	<p>Am Fuße der Deponie von Norden, über Westen und Süden, nach Osten umlaufend, ist eine Pflanzung einer Strauch-Hecke geplant. Die Pflanzung soll auf einer Fläche von ca. 4.386 m<sup>2</sup> <u>bauabschnittsweise</u> vorgenommen werden.</p> <p>Diese Maßnahme dient nicht nur zur Kompensation des Landschaftsbildes, sondern der bildet neuen Lebensraum insbesondere für Feldlerche, Bluthänfling und Grauammer.</p> <p>Die Maßnahme wird durch eine ökologische Baubetreuung begleitet.</p> <p>Zu verwendende Arten mit prozentualem Anteil: 20% Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>), 20% Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), 10% Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), 10% Hasel (<i>Corylus avellana</i>), 10% Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>), 10% Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), 10% Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>), 10% Wildkirsche (<i>Prunus avium</i>). Ein Pflanzabstand von ca. 1,5 m sollte eingehalten werden. Siehe Maßnahmekarte 7.2.</p> <p>Für die Gehölzpflanzungen ist zertifiziertes, gebietsheimisches Pflanzgut zu verwenden.</p> <p>2xv, ohne Ballen, Höhe 0,60 - 0,80 m, Mulchen der Fläche</p> <p>Hecke zwei- bis mehrreihig</p> <p>Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über insgesamt 2 Jahre, Rückschnitt der Pflanzung im Abstand von 10 Jahren über einen Zeitraum von ca. 25 Jahren ab Pflanzung. Schutz gegen Fraßschäden</p> <p><b>Kostenschätzung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustelleneinrichtung: pauschal ca. 850 €</li> <li>• Pflanzung von Strauch-Strukturen: 4.386 m<sup>2</sup> x 6,38 €/m<sup>2</sup> = ca. 27.983 €</li> <li>• Errichtung von Knotengeflechtzaun gegen Verbiss: ca. 2.800 €</li> <li>• Entwicklungspflege (2 Jahre): 4.386 m<sup>2</sup> x 0,8 €/m<sup>2</sup> = ca. 3.509 €/Jahr</li> <li>• Unterhaltungspflege inkl. Abtransport Schnittgut (alle 10 Jahre, ca. 2x): → 4.386 m<sup>2</sup> x 9.705 €/ha = ca. 4.257 € pro Pflegegang</li> </ul> <p>Quelle: THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2003):Freistaat Thüringen, Die Eingriffsregelung in Thüringen, Kostendateien für Ersatzmaßnahmen, Dezember 2003</p>	
<b>Durchführungszeitpunkt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn eines jeden Bauabschnitts <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens; in Abstimmung mit Eigentümer	

Errichtung der DK 0 Reinstedt		Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.: <b>KLBP02</b> Maßnahmenplan: Karte A4.2
<b>Beeinträchtigung</b>			
<input type="checkbox"/>	vermieden		
<input type="checkbox"/>	vermindert		
<input type="checkbox"/>	Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert		
<input type="checkbox"/>	Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i.V.m. Maßn.-Nr.		
<input checked="" type="checkbox"/>	ausgeglichen		
<input type="checkbox"/>	ausgeglichen i.V.m. Maßn.		
<input type="checkbox"/>	nicht ausgleichbar		
<input type="checkbox"/>	ersetzbar		
<input type="checkbox"/>	ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr.		
<input type="checkbox"/>	nicht ersetzbar		
DATEN ZUR AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHME			
Gemarkung Reinstedt, Flur 3 FLS 315, 316, 317/1, 318; Flur 4 FLS 121, 123			
<input type="checkbox"/>	Flächen der öffentlichen Hand		jetziger Eigentümer: RKW Reinstedter Kieswerk GmbH  künftiger Eigentümer: REG Reinstedter Entsorgungs GmbH
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächen der REG GmbH	Fläche: ca. 4.386 m <sup>2</sup>	
<input type="checkbox"/>	vorübergehende Flächeninanspruchnahme		
<input type="checkbox"/>	Grunderwerb erforderlich		
<input type="checkbox"/>	Nutzungsbeschränkung		
	Flächengröße der Maßnahme/Umfang	Fläche: ca. 4.386 m <sup>2</sup>	

<b>Errichtung der DK 0 Reinstedt</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahme-Nr.: VAFB01
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Bauzeitenmanagement		
<b>KONFLIKT/BEEINTRÄCHTIGUNG</b>		
<b>Beschreibung:</b>	Störung und Tötung potenziell im Baufeld vorkommender Brutvögel	
<b>Umfang:</b>	Baufeld (siehe Karte AFB A1)	
<b>MAßNAHME</b>		
<b>Begründung/Zielsetzung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung der Tötung von Brutvögeln</li> </ul>	
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>	<p>Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit:          Zum Schutz der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-)Vogelarten darf die Baufeldräumung in den Vorhabenbereichen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d. h. nur zwischen dem 15.08. und dem 28.02. bzw. 29.02. eines jeden Jahres erfolgen. Mit der Räumung des Baufeldes außerhalb der Brut- und Mauserzeit wird verhindert, dass brütende Altvögel oder nicht flügge Jungvögel in ihren Nestern getötet oder Brut aufgegeben werden. Darüber hinaus wird wirksam verhindert, dass Brutvögel im später durch Bauaktivitäten belasteten Bereich ihr Brutrevier einrichten und gegebenenfalls anschließend eine bereits begonnene Brut aufgrund der Störungen abbrechen. Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung von Brutvögeln und damit zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG.</p>	
<b>Entwicklung / Pflege:</b>	-	
<b>Durchführungszeitpunkt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnitts	
<b>Beeinträchtigung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert  <input type="checkbox"/> Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert <input type="checkbox"/> Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i.V.m. Maßn.-Nr.  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	

<b>Errichtung der DK 0 Reinstedt</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahme-Nr.: V <sub>AFB02</sub>
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen		
<b>KONFLIKT/BEEINTRÄCHTIGUNG</b>		
<b>Beschreibung:</b>	Störung und Tötung potenziell im Baufeld vorkommender Reptilien und Amphibien	
<b>Umfang:</b>	Baufeld (siehe Karten AFB A4.1 und A5)	
<b>MAßNAHME</b>		
<b>Begründung/Zielsetzung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung der Tötung von Reptilien und Amphibien</li> </ul>	
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>	<p>Um Individuenverluste von Reptilien und Amphibien in der Phase der Herrichtung der Deponie zu vermeiden, werden bauabschnittsweise temporäre Sperreinrichtungen aufgestellt (siehe Karte 4.1 und Karte 5). Diese sind vor Baubeginn ab spätestens Ende Januar zu stellen und bis zur Fertigstellung aufrecht zu erhalten (Die Bauabschnitte sind dabei zu beachten). Diese sollen eine Rückwanderung bzw. eine Einwanderung weiterer Individuen in den Eingriffsbereich vermeiden. Die Maßnahme dient darüber hinaus (unterstützend zu V<sub>AFB03</sub>) dem Leerfang von eingriffsbedingt betroffenen wandernden Amphibien, welche sich im Baufeld befinden können. Geeignete aquatische Habitate befinden sich nicht auf der Vorhabenfläche.</p> <p>Die Sperreinrichtungen werden in Form eines Reptilien- und Amphibienschutzzauns (ca. 60 cm hoch, sofern realisierbar: 10-15 cm tief eingegraben, Material witterungsbeständige Gewebefolie (z. B. verschweißte gebrauchte LKW-Planen) realisiert und werden Bauabschnittsweise so angebracht, dass ein Einwandern in die jeweilige in Anspruch genommene Fläche nicht mehr möglich ist. Die Errichtung beginnt mit dem ersten Bauabschnitt, welcher auch den Bau eines Amphibiendurchlasses (V<sub>AFB03</sub>, Karte 4.1) vorsieht. Die Ein- und Ausfahrten werden freigehalten, die Zäune laufen an den Rändern aus und schließen an den V<sub>AFB03</sub> an. Als Schutz gegen Überklettern sollte die Oberkante des Zaunes zum Außenbereich hin um 45° abgewinkelt sein. In einem Abstand von ca. 20 bis 50 m werden entlang des Zaunes, innerhalb des Baufeldes, Eimerfallen ausgebracht und kontrolliert. Die dabei aufgefundenen Tiere werden außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen umgesetzt (südlich bzw. westlich des geplanten Vorhabens an geeigneten Stellen, z. B. Gewässer, Gehölzbereiche des Kiesabbaus). Die Kontrollen und Umsetzungen von Reptilien und Amphibien sind zu dokumentieren. Vor der Einrichtung eines jeden Bauabschnittes werden in der Zeit von Februar bis Mai für Amphibien bzw. von April bis September für Reptilien (Zauneidechse) jeweils über eine Zeit von etwa zwei Wochen die Individuen abgesammelt. Dies findet so lange statt, bis drei Tage in Folge, bei geeigneter Witterung, keine Individuen mehr erfasst werden und ein Leerfangen der Fläche gewährleistet ist. Somit kann dann auch ein Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Ist dieser Schritt abgeschlossen, werden die Eimer im jeweiligen Bauabschnitt wieder entfernt.</p> <p>Die Maßnahme wirkt zusammen mit V<sub>AFB03</sub>. Insgesamt werden ca. 1.400 m Schutzzaun errichtet. Zum Fang der Amphibien und Reptilien wird eine Kombination aus nachfolgenden Methoden angewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handfang (z. T. mit Hilfsmitteln)</li> <li>• Stationäre Fangeinrichtungen</li> </ul> <p>Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von Tieren durch Verlust von Wanderkorridoren und damit zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG insbesondere der europarechtlich geschützten Arten Knoblauch- und Wechselkröte sowie Zauneidechse.</p>	
<b>Entwicklung / Pflege:</b>	-	

Errichtung der DK 0 Reinstedt	Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.: VAFB02
<b>Durchführungszeitpunkt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnitts	
<b>Beeinträchtigung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn. VAFB04 <input type="checkbox"/> vermindert  <input type="checkbox"/> Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert <input type="checkbox"/> Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i.V.m. Maßn.-Nr.  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	

<b>Errichtung der DK 0 Reinstedt</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahme-Nr.: VAFB03
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Amphibiendurchlass		
<b>KONFLIKT/BEEINTRÄCHTIGUNG</b>		
<b>Beschreibung:</b>	Störung und Beeinträchtigung der Amphibienwanderungen	
<b>Umfang:</b>	östlicher Bereich entlang der K1368 (siehe Karte AFB A4.1)	
<b>MAßNAHME</b>		
<b>Begründung/Zielsetzung:</b>	• Vermeidung der Störung und Beeinträchtigung der Amphibienwanderungen	
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>	Um Amphibienwanderungen im östlichen Bereich entlang der K 1368 gewährleisten zu können, ist ein Amphibientunnel auf einer Länge von ca. 18 m zu installieren (siehe Karte 4.1). Unter der Zufahrt zum Gelände wird ein Stelztunnel (Baubreite i. L. 100 cm, Bauhöhe i. L. 80 cm) errichtet und an den Enden mit passenden Portalelementen versehen. Der Ein- und Ausgang des Tunnels ist durch einen Amphibienschutzzaun (im Sinne einer Leiteinrichtung) zu sichern (siehe auch VAFB02). Es ist darauf zu achten, dass sich innerhalb des Tunnels kein Wasser staut. Die Kosten betragen ca. 7.000 €. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt.	
<b>Entwicklung / Pflege:</b>		
<b>Durchführungszeitpunkt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnitts	
<b>Beeinträchtigung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert  <input type="checkbox"/> Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert <input type="checkbox"/> Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i.V.m. Maßn.-Nr.  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	

<b>Errichtung der DK 0 Reinstedt</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahme-Nr.: V <sub>AFB</sub> 04
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Abfangen und Umsetzen von Amphibien/ Reptilien		
<b>KONFLIKT/BEEINTRÄCHTIGUNG</b>		
<b>Beschreibung:</b>	Störung und Tötung potenziell im Baufeld vorkommender Reptilien und Amphibien	
<b>Umfang:</b>	Baufeld (siehe Karte AFB A4.1, A5 und Abbildung im Maßnahmenblatt)	
<b>MAßNAHME</b>		
<b>Begründung/Zielsetzung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung der Tötung von Reptilien und Amphibien</li> </ul>	
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>	<p>Zur Vermeidung der Tötung von Individuen insbesondere von Knoblauch- und Wechselkröte erfolgt vor Beginn der baufeldvorbereitenden Maßnahmen und nach Errichtung eines Schutzzaunes auf den Vorhabenbereichen ein frühzeitiges Abfangen und Umsetzen außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen. Hierzu werden innerhalb der Fläche verschließbare Fangeimer (inkl. Schwamm, Abtropflöcher und Ausstiegshilfe für Kleinsäuger; Abstand zueinander ca. 20 bis 50 m) entlang des Zaunes eingegraben und anschließend regelmäßig kontrolliert. Die Ergebnisse werden dokumentiert. Weiterhin findet zusätzlich ein Absuchen auf der jeweiligen Fläche statt. Der Bedarf dieser Maßnahmen sowie Zeitpunkt und Umsetzung werden für die einzelnen Vorhabenbereiche entsprechend, in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung, festgelegt. Siehe auch Ausführungen zu V<sub>AFB</sub>02. Die gefangenen Individuen werden auf geeigneten Flächen südlich des Plangebietes umgesetzt. Hier finden sich mehrere Kleingewässer und Strukturen, bei denen eine Besiedlung durch Amphibien und Reptilien im Rahmen der Erfassungen nachgewiesen werden konnte. Durch die vorhandene Besiedlung ist davon auszugehen, dass die Flächen den ökologischen Ansprüchen der Arten genügen. Weiterhin stehen diese Flächen den vorgenannten Arten mindestens eine Saison zur Verfügung.</p> <p>Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von Tieren durch Verlust von Wanderkorridoren und damit zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG insbesondere der europarechtlich geschützten Arten Knoblauch- und Wechselkröte sowie Zauneidechse.</p>	
<b>Entwicklung / Pflege:</b>	-	

Errichtung der DK 0 Reinstedt	Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.: VAFB04
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 30%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Legende</b></p> <p><span style="border: 1px dashed black; display: inline-block; width: 20px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Planfläche</p> <p><span style="border: 2px solid yellow; display: inline-block; width: 20px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Deponiekörper</p> <p><span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Kiesgrubenerweiterung</p> <p><b>Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen</b></p> <p><span style="border: 2px solid blue; display: inline-block; width: 20px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Ausweichfläche Amphibien/Reptilien</p> </div> <div style="width: 65%;"> </div> </div>		
<b>Durchführungszeitpunkt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnitts	
<b>Beeinträchtigung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn. VAFB02 <input type="checkbox"/> vermindert  <input type="checkbox"/> Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert <input type="checkbox"/> Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i.V.m. Maßn.-Nr.  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	

Errichtung der DK 0 Reinstedt	Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.: V <sub>AFB</sub> 05
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Vermeidung der Beeinträchtigung von Feldhamstern		
<b>KONFLIKT/BEEINTRÄCHTIGUNG</b>		
<b>Beschreibung:</b>	Störung und Tötung potenziell im Baufeld vorkommender Feldhamster	
<b>Umfang:</b>	Baufeld- siehe Karte 1	
<b>MAßNAHME</b>		
<b>Begründung/Zielsetzung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung der Tötung von Feldhamstern</li> </ul>	
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>	<p><b>Herstellung einer Schwarzbrache:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der jeweilige rekultivierte Bauabschnitt ist möglichst eine Saison vor Baubeginn auf Vorkommen des Feldhamster zu untersuchen und bis Baubeginn als Schwarzbrache zu gestalten.</li> <li>- Durch regelmäßige geeignete Bodenbearbeitung ist das Baufeld (Bauabschnitt) von aufkommender Vegetation freizuhalten (Pflügen oder Bearbeitung mit einer Spatenmaschine, Ackerfräse, Grubber etc.).</li> <li>- Durch das Anlegen einer Schwarzbrache im Bereich der Eingriffsfläche (Bauabschnitt) kann im Vorfeld des Baubeginns verhindert werden, dass sich die Art ansiedelt (passive Vergrämung). Sollte sich die Art wider Erwarten auf dem beanspruchten Acker angesiedelt haben, sorgt diese Maßnahme dafür, dass eine freiwillige Abwanderung des Feldhamsters aus dem Baufeld in angrenzende geeignete Lebensräume stimuliert wird.</li> <li>- Dies sollte während der Winterruhe der Tiere (i. d. R. zwischen Oktober und März) stattfinden, sodass diese nach Erwachen aus dem Winterschlaf aus dem für sie nun ungeeigneten Habitat selbstständig abwandern.</li> <li>- Es müssen im Umfeld des Bauvorhabens, innerhalb des Aktionsraums des Feldhamsters, geeignete Ausweichhabitate vorhanden sein.</li> <li>- Zwischen dem Ausgangshabitat und den Ausweichflächen sollten das Vorhandensein oder die Anlage von möglichen Barrieren in Form von Straßen, Bauten, Gräben oder ähnlichem vermieden werden.</li> <li>- Als Ausweichfläche werden die im Südwesten gelegenen Ackerflächen vorgeschlagen. Hier wäre eine Aufwertung der Ackerflächen z. B. durch hamsterschonende Bewirtschaftung zu empfehlen, um eine Ansiedlung der umgesetzten Feldhamster zu fördern.</li> <li>- Um sicherzustellen, dass Individuen nicht erneut in die relevanten Bauabschnitte einwandern, kann die Rückwanderung aus dem Ersatzlebensraum durch das Errichten eines Schutzzauns vermieden werden (Ausdehnung: siehe Amphibien-Reptilien-Schutzzaun Karte 4.1 und 5).</li> <li>- Sämtliche Vergrämuungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der ÖBB durchzuführen und zu dokumentieren.</li> </ul> <p><b>Kontrolle vor Baufeldfreimachung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor Beginn der Bauarbeiten (Bauabschnitte), insbesondere vor Abschieben des Oberbodens muss nachgewiesen werden, dass keine aktiv genutzten Feldhamsterbaue auf der Fläche vorhanden sind.</li> <li>- Die gesamte Fläche des Baufeldes (Bauabschnitt inkl. Zuwegungen, Baueinrichtungs- und Lagerflächen) ist vor Baubeginn durch eine qualifizierte Fachkraft auf aktuell besetzte Feldhamsterbaue zu kontrollieren.</li> <li>- Je nach geplantem Baubeginn sollte die Kontrolle nach der Getreideernte und vor einem Umbruch des Feldes im Sommer oder im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe (Anfang April / Mitte Mai) durchgeführt werden.</li> <li>- Bei einer Bauflächenkontrolle im Frühjahr sind mindestens zwei Erfassungen erforderlich, da das Aufwachen der Tiere aus dem Winterschlaf über einen längeren Zeitraum erfolgt (Breuer et al. 2016).</li> <li>- Der jeweils mögliche Erfassungsbereich ist in Abhängigkeit von den Sichtverhältnissen (Höhe und Dichte des Bewuchses, Strohlage, etc.)</li> </ul>	

Errichtung der DK 0 Reinstedt	Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.: VAFB05
<p>vor Ort festzulegen. Auf Stoppelfeldern kann von einer Sichtweite von circa 2,5 m bis 3,5 m ausgegangen werden, sodass je kartierender Person ein Erfassungsbereich von 5 m bis 7 m eingesehen werden kann (Mammen &amp; Mammen 2011). Die Begehungslinien sind so zu legen, dass die Erfassungsbereiche lückenlos aneinander anschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Beginn der Bauarbeiten sollte zudem erst dann erfolgen (sofern eine Saison zuvor auf dem Bauabschnitt keine Schwarzbrache realisiert werden kann), wenn anhand einer Bauflächenkontrolle ausgeschlossen werden kann, dass Feldhamster im Bereich des Baufeldes vorkommen.</li> </ul> <p><b>ggf. Umsiedlung der Tiere:</b> (falls alle anderen Möglichkeiten nicht realisierbar sind und trotzdem Individuen nachgewiesen werden)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsiedlung der Tiere in geeignete Lebensräume vor der Winterruhe nach der Reproduktionsperiode (20.08. – 10.09.) oder nach der Winterruhe (Anfang April bis zum Mitte Mai).</li> <li>- Eine Umsiedlung im Frühjahr ist prinzipiell zu bevorzugen.</li> <li>- Für die Umsetzung ist der Fang möglichst aller auf der Baustellenfläche vorkommenden Individuen des Feldhamsters erforderlich.</li> <li>- Zum Fang der Tiere werden Drahtwippfallen an den vorher erfassten Bauen aufgestellt. Diese sind vor Licht und Nässe sowie Prädatoren zu schützen und über eine Dauer von mindestens drei Tagen jeweils morgens, mittags und abends zu kontrollieren (Breuer et al. 2016).</li> <li>- Nach erfolgtem Fang sind die Baue zu verschließen und der Verschluss ist hinsichtlich einer Neuöffnung zu kontrollieren. Wird eine erneute Öffnung des Baus festgestellt, ist die Fangaktion zu wiederholen.</li> <li>- Die gefangenen Tiere sind unverzüglich auf einer geeigneten, gegebenenfalls zuvor aufgewerteten Ausweichfläche freizulassen.</li> <li>- Um die umgesiedelten Individuen vor Prädatoren zu schützen, können diese in Gehegen ausgesetzt werden, aus denen sie sich ungestört neue Baue graben können.</li> <li>- Werden im Rahmen einer Abschlusskontrolle keine neuen oder wieder geöffneten Baue festgestellt, kann die Fang- und Umsetzungsaktion beendet und die Baufläche freigegeben werden.</li> <li>- Nach erfolgreicher Umsiedlung sämtlicher Tiere sollte sofort mit dem Bau begonnen oder die Baufläche bis zum Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (Schwarzbrache). Bei längerem zeitlichem Verzug wird eine erneute Kontrolle des Baufeldes notwendig.</li> <li>- Die Umsetzung erfolgt auf Aussetzungsflächen mit Wintergetreide (im Frühjahr) bzw. mit Ernteverzichtsstreifen oder Luzerne (im Sommer).</li> <li>- Ausgleichsflächen sollen im räumlich funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen stehen. Ein räumlich funktionaler Zusammenhang ist dann anzunehmen, wenn Eingriffs- und Ausgleichsfläche funktional so miteinander verbunden sind, dass die Ausgleichsflächen auch bei natürlicher Ausbreitung des Feldhamsters besiedelt werden können, also vor allem Eingriffs- und Ausgleichsfläche nicht durch zerschneidende Strukturen wie Bahnlinien, viel befahrene Straßen oder zusammenhängende Waldbereiche getrennt sind.</li> <li>- Es ist sicherzustellen, dass die Größe der umzusiedelnden Population zutreffend eingeschätzt werden kann und die Ersatzfläche eine ausreichende Größe und Kapazität für die Anzahl der Individuen hat. Der Erfolg der Maßnahme ist zudem durch ein geeignetes Monitoring gegebenenfalls inklusive Risikomanagement zu kontrollieren.</li> <li>- Es sind alle 20 m Löcher für die Anlage von Feldhamsterbauen vorzubohren und erste Futtergaben (2 kg Getreide) auszulegen. Zusätzlich ist eine Winterfütterung zur Einbringung des Wintervorrats auszubringen.</li> <li>- Um eine spätere Rückwanderung der ggf. umzusiedelnden Feldhamster sowie eine Zuwanderung von Feldhamstern aus benachbarten Flächen auszuschließen, müssen vor Beginn der Umsiedlung Schutzzäune im Eingriffsbereich aufgestellt werden. Hierbei sollten witterungs- und UV-beständige Kleinsäuger-</li> </ul>		

Errichtung der DK 0 Reinstedt	Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.: VAFB05
<p>Schutzzäune zum Einsatz kommen, welche mindestens 50 cm in den Boden eingelassen werden, um ein Untergraben durch Feldhamster auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zaunhöhe muss über der Erdoberkante mind. 60 cm betragen. Die Funktionstüchtigkeit der Zäune ist durch die ökologische Baubegleitung durch regelmäßige Kontrolle sicherzustellen.</li> <li>- Das Aufstellen der Schutzzäune muss vor Beginn der Umsiedlung abgeschlossen sein.</li> <li>- Die Ausdehnung und Lage der Zäune entspricht dann denen der Amphibien- und Reptilienschutzzäune (Karte 7.1 und 8).</li> <li>- Sämtliche Maßnahmen sind unter Anleitung durch geschultes Fachpersonal durchzuführen und zu dokumentieren.</li> </ul> <p><b>ggf. Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hierbei handelt es sich um eine extensive Bewirtschaftung, die während der gesamten Aktivitätsphase des Feldhamsters ausreichend Nahrung und Deckung bietet.</li> <li>- Im Einzelnen wird eine streifenförmige Bewirtschaftung mit Sommergetreide, Wintergetreide, Luzerne oder anderen Leguminosen, Anlage von Blühstreifen, Belassen einzelner Getreidestreifen bis zum 01.10., verlängerte Stoppelbrache und reduzierter Bodenbearbeitung eingeführt.</li> <li>- Auf Pflanzenschutzmittel soll weitgehend verzichtet werden (Ausnahme bei Auftreten von „Problemunkräutern“).</li> <li>- Die Ausgleichsflächen müssen in ausreichender Entfernung zu sonstigen Gefährdungsfaktoren wie einer stark befahrenen Straße, Gehölze und Siedlungsflächen liegen.</li> <li>- Die Ausgleichsfläche sollte grundsätzlich die gleiche Flächengröße wie der durch das Vorhaben dauerhaft beanspruchte Lebensraum des Feldhamsters (Verlust an Ackerfläche) (Verhältnis 1:1) haben. Bei einer streifenförmigen Bewirtschaftung, wie oben beschrieben, kann in der Regel eine mindestens dreifach erhöhte Baudichte gegenüber herkömmlich bewirtschafteten Flächen erzielt werden. In diesem Fall ist eine Bewirtschaftung auf 50% der Eingriffsfläche ausreichend. Bei geringer Intensität der Ausgleichsmaßnahme wie dem bloßen Belassen von Getreidestreifen nach der Ernte muss die Ausgleichsfläche entsprechend größer angelegt werden.</li> </ul>		

Errichtung der DK 0 Reinstedt	Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.: VAFB05
<p><b>Durchführungszeitpunkt:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn</p> <p><input type="checkbox"/> mit Baubeginn</p> <p><input type="checkbox"/> während der Bauzeit</p> <p><input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnitts</p>		
<p><b>Beeinträchtigung</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vermieden</p> <p><input type="checkbox"/> vermindert</p> <p><input type="checkbox"/> Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert</p> <p><input type="checkbox"/> Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i.V.m. Maßn.-Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> ausgeglichen</p> <p><input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar</p> <p><input type="checkbox"/> ersetzbar</p> <p><input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht ersetzbar</p>		